



73

# S a m m l u n g

der

zur Erläuterung und Ergänzung

## der Kurländischen Bauerverordnung

von den Kurländischen Gouv. Autoritäten,

insbesondere

von der früheren Einführungs-Kommission und jetzigen Kommission  
in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung

erlassenen

## Vorschriften und Verordnungen.

In alphabetischen Auszügen

geordnet und verfaßt

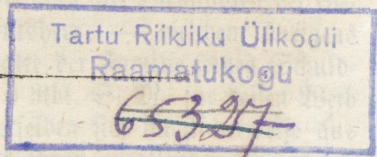
von

Louis von Bienenstamm

Sekretair des Häsenpötschen Kreisgerichts.



Dritte sorgfältig revidirte und bis zum Schlusse des Jahres 1856  
vervollständigte Auflage.



Mitau, 1858.

Druck und Verlag der Kurländischen Gouvernements-Typographie.

g u u l m m a S

1871

106

g u u l m m a S

Der Druck wird gestattet,  
unter der Bedingung, daß nach Vollendung desselben die gefegmäßige Anzahl von Exemplaren dem  
Rigaschen Censur-Comité eingesandt werde.

Riga, den 10. September 1857.

Censur **C. Alexandrow.**

g u u l m m a S

Auf besfallige Requisition der Kurländischen Gouvernements-Regierung wird von der  
Commission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung desmittelst attestirt: daß in  
dieser dritten Auflage der v. Bienenstammischen Sammlung der zur Erläuterung und Ergänzung  
der Bauerverordnung erlassenen Vorschriften und Verordnungen, die seit dem März 1844 bis  
zum Schlusse des Jahres 1856 von dieser Commission erlassenen Vorschriften dem Inhalte  
getreu bezogen worden.

Mitau, den 30. Juni 1857.

Ad mandatum:

Secrtaire **C. v. Nummel.**

(Nr. 133.)

**Est. A**

Tartu Riikliku Ühisuse  
Raamatukogu

16046

Tartu Riikliku Ühisuse  
Raamatukogu  
1857

Mitau, 1857

g u u l m m a S

## A.

**1. Abarbeiten.** Die Maaßregel des Abarbeitens einer Schuld findet gegen Pächter und Wirth in Beziehung auf deren Schulden an den Gutsherrn, oder, wenn sie mit diesem außer allem Regu stehen, auch wegen anderweitiger Privatschulden mit Beobachtung des § 189 der BB. statt, gegen Knechte aber durch Beschlagnahme des Dienstlohns nach Abzug der Kronsabgaben und Subsistenzmittel.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. März 1830 Nr. 105.

Anm. Vergleiche hiermit Lit. A. Nr. 21.

**2. Abarbeiten.** Die Verurtheilung eines Wirths oder Gefindspächters für Privatsforderungen zur Abarbeitung verliert ihren Effect, gleich jeder Exekution in das Vermögen eines Debtors, sobald der Grundherr in seinem bessern gesetzlichen Rechte auf das Vermögen und die Dienste des Pächters zum Konkurse desselben provocirt, weil der Konkurs alle andere Klagen an sich zieht und dieselben nunmehr in Foro des Konkurses angebracht werden müssen.

Reg. Befehl vom 19. December 1849 Nr. 11390.

**3. Abarbeiten** für verschuldete Pachtrückstände: dazu können auch Personen weiblichen Geschlecht im Alter vom 21sten bis zum 60sten Jahre nach Grundlage des § 189 der BB. angehalten werden.

Vorsch. d. Komm. in E. d. BB. vom 12. October 1835 Nr. 111.

**4. Abarbeiten.** Dasselbe findet nach Vorschrift der §§ 189, 316 und 319 der BB. gegen alle betrüglische Schuldner auf dem Lande statt und muß von den Behörden darauf gegen Leute niederen Standes erkannt werden.

Vorsch. d. Komm. in E. d. BB. vom 3. März 1830 Nr. 105 u. vom 12. Febr. 1836 Nr. 16.

**5. Abarbeiten.** Die hierzu verurtheilten Bauergemeindeglieder können sowohl zu Hofesarbeiten gebraucht, wie auch als Dienstboten bei Gefindswirthen placirt werden, und kann der Gutsherr, — welchem übrigens sodann keine weitere Verpflichtung zum Unterhalte der Familie seines Schuldners oder zur Verrechnung eines Lohns von 10 Abl. S. M. für dessen Weib obliegt, — nach Maaßgabe des Erwerbs derselben sich möglicherweise aus dem Ueberschusse ihres Knechtslohns oder des ihnen zufallenden besonderen Arbeitslohns nach Grundlage des § 189 der BB. bezahlt machen.

Vorsch. d. Komm. in E. der BB. vom 9. März 1836 Nr. 42.

**6. Abarbeiten.** In Fällen, wo der Gläubiger nicht im Stande sein sollte, dem zur Abarbeitung verurtheilten Schuldner Lohn und Unterhalt zu gewähren, oder seines Glaubens wegen, denselben selbst in Dienst zu nehmen, ist der Creditor gehalten, binnen rechtlicher Frist eine angemessene Dienststelle zur Unterbringung des Debtors nachzuweisen, um auf solche Weise die urtheilsmäßige Abgabe des letzteren an denjenigen, der selbigen an Stelle des Gläubigers auf die Bedingungen der nach § 189 der BB. von dem Dienstlohn abzurechnenden Schuld im Dienst annehmen will, herbeizuführen.

Reg. Befehl vom 25. September 1844 Nr. 8420.

**7. Abgaben.** Hinsichtlich deren Erhebung und Beitreibung ist unter andern zu beobachten:

- a) daß die geseslich anzufertigenden Abgaben-Repartitionen, welche in besondere Rubriken über die bestimmten, jährlich wiederkehrenden und die außerordentlichen Abgaben getheilt sein müssen, mit der Genehmigung des Gutsherrn versehen, im Gemeindeggerichte aufbewahrt werden und daselbst jedem Gemeindegliede zur Einsicht offen stehen;
- b) daß die Einsammlung der Abgaben von den Wirthen in derjenigen Jahreszeit geschieht, wo es diesen am leichtesten ist, einen Theil ihrer Einkünfte dazu anzuwenden, und sind die Wirthe ihrerseits bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Abgaben-Beiträge der Knechte von deren Dienstlohn zur rechter Zeit einzuziehen;
- c) daß die eingehenden Beiträge bis zur Einzahlung derselben in die Kreisrente in der Gebietslade aufbewahrt werden;
- d) bei stattfindenden Rückständen muß die geseslich bestimmte solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde für die Krons-Abgaben jedes einzelnen Gliedes sogleich eintreten, und falls die Zahlung nicht aus der Gebietslade geleistet werden kann, dieselbe sofort nach einer, mit Bestätigung der Gutspolizei zu machenden Repartition erhoben, und hierdurch der Ausfall gedeckt werden;
- e) die säumigen Wirthe aber sind mittelst Exekution zur Wiedererstattung der solchergestalt für sie gezahlten Abgaben an die Gebietslade anzuhalten und nöthigenfalls bis zur endlichen Abgaben-Berichtigung unter Kuratel zu stellen.

Reg. Bef. vom 17. September 1821 Nr. 4002.

**8. Abgaben.** Gemeindeglieder, welche zwar das 60ste Jahr überschritten haben, in ihrem Vermögen jedoch oder durch Pachtungen und Dienststellen gleich den Gesindswirthen und Pächtern ein vollkommenes Auskommen genießen und daher ohne Beschwerde ihre Abgaben entrichten können, genießen nicht die Abgaben-Freiheit.

Vorsch. der Komm. in S. der BB. vom 28. April 1851 Nr. 137.

**9. Abgaben.** Bei dem Austritte der Bauern aus solchen Guts-Gemeinden, wo der Gutsherr für die Bauerschaft die Abgaben zur Kronskasse aus eigenen Mitteln gezahlt hat, darf keine Rückzahlung derselben gefordert werden, maassen angenommen werden muß, daß bei den in der Gehorchtabelle bestimmten Leistungen der Bauern, auch die für dieselben vom Gutsherrn übernommene Abgabenzahlung in Anschlag gebracht worden und somit da die vom Gutsherrn geleistete Abgabenzahlung durch die dagegen von den Bauern prästirten Gehorchtspflichten kompensirt erscheinen, auch jede Anforderung von selbst cessirt.

Reg. Pat. vom 6. April 1844 Nr. 3245.

**10. Abgabeneinzahlung.** Den zur Bewerkstelligung derselben an die Rentei abdelegirten Gemeindegliedern ist für alle Reise- und Zehrungskosten eine Vergütung von 30 Kop. S. M. für den Tag von ihrer Gemeinde zuzugestehen, und zwar nach Maaßgabe der Entfernung zu 25 Werste auf einen Tag gerechnet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Februar 1823 Nr. 41.

**11. Ablassscheine** der Bauern, bei temporeller Abwesenheit derselben von ihren Wohnstellen, sind auf ordinärem Papiere anzufertigen. Sobald jedoch Bauern nach andern Gouvernements abgelassen werden oder sich als Dienstboten mit ihrem Herrn aus dem Gouvernement entfernen, so sind sie mit den gesetzlichen Plakatpässen nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 6. December 1827 zu versehen.

Reg. Bef. vom 24. April 1828 Nr. 3441.

**12. Advokaten** dürfen zwar als Assistenten der Frauenzimmer vor den Kreisgerichten erscheinen, jedoch ohne hierbei ein Patrocinium auszuüben.

Vorschr. der Einf. Komm. vom 19. März 1828 Nr. 131.

**13. Akten** sind den Bezirksinspektoren auf ihr Ansuchen in denjenigen Sachen mitzutheilen, wo sie ein Interesse der Domainen zu vertreten haben, nicht aber, wo es sich um Privatrechte handelt.

Reg. Bef. vom 27. März 1845 Nr. 2514.

**14. Anleihen** aus Gemeindegapitalien. Hinsichtlich derselben ist Folgendes zu beobachten:

- 1) über das desfallige Ansuchen ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und darüber zu verfügen, ob und wie viel, auf wie lange und gegen welche Renten die Anleihe bewilligt wird;
- 2) über jede Anleihe ist ein Schuldschein vom Debitor entgegenzunehmen, welcher von demselben, eventual auch von dessen Caventen unterzeichnet sein muß, worauf sodann erst das Geld auszuzahlen ist;

3) dieser auf ordinärem Papier auszustellende Schulschein ist zur Überprüfung des etwaigen Vorzugsrechts bei Ausbruch eines Konkurses, sofort von Gerichtswegen im Contracten-Buche wörtlich einzutragen und daß solches geschehen auf dem Scheine zu vermerken, der Schein aber schließlich im Depositenkasten zu asserviren.

Reg. Bef. vom 30. November 1853 Nr. 3974.

**15. Appellationen** von Erkenntnissen der Gemeindegerichte in Polizeisachen können nur an die Kreisgerichte als zweite Instanz gelangen, gleich wie überhaupt die Kreisgerichte Beschwerden über gemeindeggerichtliche Entscheidungen in Polizeisachen unbedingt anzunehmen und in zweiter Instanz zu entscheiden haben.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1851 Nr. 4193.

**16. Arme.** Die Vorschrift des § 250 der BB. daß die Gemeinde für ihre hilfbedürftigen Mitglieder zu sorgen habe, wenn nicht etwa bemittelte Verwandte vorhanden sind, muß unbedingt in Anwendung kommen, wo keine solche Verwandte in der Gemeinde sich befinden; dahingegen diejenigen Verwandten, die einer fremden Gemeinde angehören, keineswegs gezwungen werden können, diese Verbindlichkeit zu übernehmen, sondern dieses nur von ihrer Befähigung dazu und von ihrem freien Willen abhängig bleiben muß.

Vorsch. der Komm. in S. der BB. 17. Novbr. 1845 Nr. 137.

**17. Attestate** sind von den Magisträten und Gemeindegerichten den in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Leuten freier Herkunft auf jedesmaliges Ansuchen derselben darüber zu ertheilen, daß der von ihnen gewünschten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.

Reg. Pat. vom 12. März 1823 Nr. 1323.

**18. Auktionen** bei den Gemeindegerichten.

S. Tit. C. Nr. 4.

**19. Ausfertigungen** der Gemeindegerichte müssen jedesmal von einem Gemeinderichter unterzeichnet und vom Gemeindegreiber kontratsignirt sein, niemals aber darf die alleinige Unterschrift des letzteren, außer der Beglaubigung von Abschriften als Beilagen, die Gültigkeit einer gemeindeggerichtlichen Verabscheidung, Vorladung oder Bekanntmachung begründen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. August 1825 Nr. 148.

## B.

**1. Bagatelsachen** der Bauern gegen die Gutsherrschaft oder andere auf dem Lande wohnende Personen vom Adel oder Gremtenstande. — In selbigen soll zur Beseitigung zeitraubender Hin- und Herreisen dem Be-

klagen die Klage mittelst Mandats zur gerichtlichen Erklärung darauf zugefertigt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. November 1830 Nr. 262.

**2. Bagatellsachen.** Die laut der Vorschrift der Einf. Komm. vom 29. November 1830 in dergleichen Sachen wider die Gutsherrschaft oder Personen vom Adel oder Exemtenstande vom Gemeindegerrichte zu fordernde Berichterstattung, darf sich nur auf ein abzugebendes Zeugniß über die zu dessen Kenntniß gelangten näheren Verhältnisse der Sache beschränken.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 11. Januar 1841 Nr. 21.

**3. Bagatellsachen;** als solche werden alle Sachen bis zum Betrage von 30 Mbl. angesehen und sind diese fortan in besonderen nach einem bestimmten Schema einzurichtenden Partenbüchern zu verhandeln.

Reg. Bef. vom 10. Januar 1856 Nr. 198.

**4. Bagatellsachen,** bei Verhandlung derselben fällt der Gebrauch des Stempelpapiers, so wie die Erhebung von Klageposchlinien und Kanzelleigebühren gänzlich weg.

Reg. Bef. vom 10. Januar 1856 Nr. 198 und vom 14. Februar 1856 Nr. 668.

**5. Bauern.** Denselben ist der Kauf und Verkauf aller zur Landökonomie gehörigen Produkte und Borräthe, so wie aller Erzeugnisse und Erwerbssgegenstände ihres Standes, in allen Städten, Märkten und Verkaufsplätzen von ihren Fuhrn und Fahrzeugen zollfrei und ohne Handelschein gestattet.

Reg. Publ. vom 11. März 1826 Nr. 1285 und vom 16. Juni 1826 Nr. 4200.

**6. Bauern** — katholische, sollen an ihren Feiertagen nicht zu Feld- und andern Arbeiten von den Gutsherrn verpflichtet und keiner Strafe für die unterlassene Erfüllung derartiger gesetzwidriger Anforderungen der Gutsherrn unterzogen werden.

Reg. Bef. vom 18. December 1851 Nr. 10137; vom 6. Juni 1852 Nr. 4869; vom 10. October 1856 Nr. 3016.

**7. Bauern** können nicht bei der eigenen Besitzlichkeit angeschrieben werden, sondern müssen sich zu derjenigen Gemeinde rechnen, zu welcher sie einmal angeschrieben sind. In polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht aber müssen sie ihren Rechtsstand in der ihrer Besizung zunächst liegenden Gemeinde haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Januar 1827 Nr. 9.

**8. Bauern** können nur die zu adelichen Gütern gehörigen Bauerhöfe und Ländereien, nicht aber die Güter selbst pfandweise acquiriren.

Reg. Pat. vom 26. Juli 1830 Nr. 6445. Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 15. September 1834 Nr. 69.

**9. Bauern** vom Militairdienste freigekauft. Denselben ist es gestattet, vor Eintritt einer neuen Revision beliebig entweder als Freigekauft sich zu den Städten oder Landgütern anschreiben zu lassen, oder auch bei ihrer bisherigen Gemeinde zu verbleiben und in derselben, so lange sie noch nicht umgeschrieben worden, nebst ihren Weibern und ihren nach der Freikaufung gebornen Kindern ihren Aufenthalt zu nehmen.

Für den Fall jedoch, daß sie sich aus dieser Gemeinde temporell entfernen wollen, müssen dieselben mit den für den Stand der Ackerbauern verordneten Legitimationen versehen sein, welche ihnen auf den Grund der Freikaufungsscheine und gegen Producirung derselben von den resp. Gutspolizeien, ohne daß die Bestellung einer Kaution für Abgaben gefordert werden darf, — da sie von diesen bis zur neuen Revision oder ihrer Umschreibung befreit sind, — unweigerlich ertheilt werden müssen.

Reg. Pat. vom 3. December 1840 Nr. 8834.

**10. Bauern.** Denselben ist die freie Uebersiedlung nach allen Städten des Reichs, nach den hierüber aufgestellten allgemeinen Regeln, so wie Erlangung der den Stadtkorporationen verliehenen Rechte fortan gestattet.

Reg. Pat. vom 31. Januar 1849 Nr. 858.

**11. Bauerbeamte** sind gleich allen übrigen Gemeindegliedern berechtigt, ihre Gemeinde nach geschehener Kündigung u. s. w. zu verlassen, und demnach in solchem Falle ihre Dimission zu nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. Februar 1830 Nr. 89.

**12. Bauerbeamte** dürfen außer den aus ihren ökonomischen Verhältnissen sich herschreibenden Prästationen bei Feldarbeiten u. s. w. sich niemals einer persönlichen Dienstbarkeit gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung unterziehen, welche sie in das Verhältniß eines Dienstboten zum Herrn stellt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829 Nr. 153.

**13. Bauerbeamte** sind von aller und jeder gutsherrlichen und gutscholizeilichen Strafgewalt, mit Ausnahme des in der Bauerverordnung (§ 259) bezeichneten speciellen Falles, erimirt. Jede Beahndung derselben aber bei verabsäumten Arbeitsleistungen oder andern einfachen Vergehen außer ihren Amtsverhältnissen, — sei es durch Arrest oder Geldstrafen, — gehört lediglich zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829 Nr. 153.

**14. Bauerbeamte**, die sich der Fehlung von Militairdeferturen schuldig gemacht, sollen von den Kreisgerichten, sobald diese unter Mittheilung der wider gedachte Beamte eruirten Umstände vom Hauptmannsgerichte deshalb requirirt worden, provisorisch von ihren Aemtern suspendirt werden, während ihre Amtsentsetzung selbst nur nach vorgängiger Entscheidung der Regierung erfolgt.

Reg. Bef. vom 30. Januar 1822 Nr. 380.

**15. Bauerbeißiger** der Kreisgerichte sortiren in allen gegen sie zu erhebenden Polizei- und Civilklagen vor das Gemeindegerecht ihres Wohnorts.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. October 1821 Nr. 270.

**16. Bauerbeißiger** sind in allen Rechtsfachen der freien Leute zur Theilnahme an den Verhandlungen und Entscheidungen der Kreisgerichte zu admittiren, die Friedensrichter aber lediglich in Fällen, wo Personen vom Adel- oder Gremtenstande als Beklagte erscheinen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 18. März 1835 Nr. 40.

**17. Bauergemeindeglieder** — arbeitsfähige — welche durch das Einziehen von Gesinden oder deren Verpachtung an Nichtbauern außer Dienst bleiben, — denselben ist die nöthige Wohnung von der Gemeinde anzuweisen und für den Erwerb ihrer Subsistenz-Mittel von Seiten des Grundherrn zu sorgen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 31. Januar 1849 Nr. 86.

**18. Bauerfinder.** Bei Unterbringung derselben als Viehhüter in den Gesinden steht den Gutspolizeien und Gemeindegerechten das Recht mittelst direkter Vorschrift einzuschreiten nur in denjenigen Fällen zu, wo die Pflicht der Fürsorge für hilflose Waisen oder zur Verhütung offenbar gewordener Herumtreiberei solches fordert.

Reg. Bef. vom 21. August 1833 Nr. 4724.

**19. Bauerfinder** dürfen wider ihren oder den Willen ihrer Eltern oder Pflegeeltern nicht zu Diensten gezwungen werden, so lange sie der Gemeinde nicht zur Last fallen.

Reg. Bef. vom 25. September 1845 Nr. 8590.

**20. Bauerfinder**, uneheliche, unmündigen Alters, folgen eo ipso ihrer Mutter bei deren Wiederverheirathung nach einer fremden Gemeinde.

Reg. Bef. vom 9. Februar 1848 Nr. 1251.

**21. Bauerunruhen.** Bei diesen ist nicht eher militairische Hülfe zu requiriren, als bis das Hauptmannsgericht an Ort und Stelle die Unterdrückung der Unruhen versucht hat. Ueber solche Vorfälle ist der Regierung und der Civil-Oberverwaltung umständlich zu berichten. Die Kreisgerichte aber sollen durch zweckmäßige Belehrung und Anwendung ihrer Autorität, den Veranlassungen zu solchen Unruhen vorbeugen.

Reg. Bef. vom 31. August 1822 Nr. 2857.

**22. Befehle und Circulaire** der Hauptmanns- und Kreisgerichte sollen mit Ausnahme wichtiger Fälle stets an den mit den Posttagen zusammenfallenden Wochentagen abgesandt werden.

Reg. Bef. vom 1. Juni 1851 Nr. 4473.

**23. Beitreibungen** dürfen gegen Bauergemeinden der Kronsgüter mit Ausnahme der Kronsabgaben und öffentlichen Prästationen, ohne vorher erfolgte Anerkenntniß des Domainenhofes nicht eintreten.

Reg. Bef. vom 28. Juni 1845 Nr. 5141.

**24. Bescheide und Verfügungen**, welche in den bei den Kreisgerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten ergehen, sollen nöthigenfalls auf officiellem Wege zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden, und ist hierin unter keinem Vorwande ein Verzug eintreten zu lassen.

Vorsch. d. Cinf. Komm. vom 29. Mai 1825 Nr. 92.

**25. Beschwerden** über gemeindegerechtliche Entscheidungen.

S. Lit. A. Nr. 15. Lit. D. Nr. 2.

**26. Bezirks-Inspektoren** sind zwar verpflichtet die Kreisbehörden um Bewerkstelligung der Untersuchung in den durch das Domainenreglement bestimmten Fällen anzugehen, dürfen jedoch die Kronsbauern in ihren Rechtsfachen durchaus nicht vertreten, da der § 364 der BB. als durch das Domainenreglement außer Kraft gesetzt anzusehen ist.

Reg. Bef. vom 31. Mai 1851 Nr. 4347.

**27. Bezirks-Inspektoren** sind bei Klagen über den Mißbrauch ihrer Autorität in Ausübung der Gutzpolizei, da sie in solchen Fällen nur als zeitweilige Repräsentanten der unter dem Kreisgerichte stehenden Gutzpolizei und nicht qua Bezirks-Inspektoren agiren, der Jurisdiktion der Kreisgerichte unterworfen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 6. Juni 1852 Nr. 176.

**28. Bittschriften der Bauern.**

S. Lit. S. Nr. 22.

**29. Buschwächter** stehen in ihrer Qualität als Gefindswirthe oder Pächter hinsichtlich ihrer Gefindsleistungen unter der Jurisdiktion der Gemeindegerrichte, welche letztere indessen unter keinem Vorwande die Person eines Buschwächters aus eigener Autorität in Anspruch nehmen oder zu irgend einer Strafe verurtheilen dürfen.

Reg. Bef. vom 1. September 1832 Nr. 4848. Vorsch. d. Cinf. Komm. vom 29. März 1833 Nr. 72.

Reg. Bef. vom 27. August 1846 Nr. 7274.

## G.

**1. Cadence.** Die Verhandlung der bei den Kreisgerichten anhängig werdenden Sachen muß auch außer der Zeit der Cadencen stattfinden, damit dieselben bei dem Eintritt dieser letzteren zur Entscheidung vorbereitet sind.

Reg. Bef. vom 2. Juli 1824 Nr. 3512.

**2. Cessionen.** Wenn Rechtsstreitigkeiten an Bauergemeindeglieder von solchen Personen cedirt werden, die vor einem anderweitigen Forum sortiren, so wird nach dem Rechtsgrundsatz, daß der Cessionar kein besseres Recht erlangen kann, als der Cedent gehabt hat, die Beibehaltung desjenigen Gerichtsstandes, vor welchen die Sache nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten hingehört, als rechtmäßig anerkannt.

Vorsch. d. Einr. Remm. vom 10. März 1822 Nr. 48 und vom 2. April 1825 Nr. 58.

### 3. Citationen.

E. Lit. G. Nr. 12. Lit. B. Nr. 4.

**4. Consignationen.** Es sollen die Gemeindeggerichte und deren Schreiber sich aller Einmischung in die freiwillige Gerichtsbarkeit der zu ihrer Jurisdiktion nicht gehörigen Stände, so wie besonders der Consignationen und Auktionen über Nachlassenschaften des Adels und der Exemten, gänzlich enthalten.

Reg. Bef. vom 9. Juli 1825 Nr. 3892.

**5. Contrakte** freier Leute über Grundstücke sind nur dann in die Contraktenbücher der kompetenten Kreisgerichte zu inseriren, wenn sie auf dem gesetzlichen Stempelbogen verschrieben worden. Alle aus einem solchen, zwar auf dem gehörigen Stempelbogen, jedoch nicht gerichtlich verschriebenen Contrakte erhobenen Klagen aber sollen der Vorschrift des § 177 der Aurl. BB. gemäß als unbegründet abgewiesen werden.

Reg. Bef. vom 16. November 1825 Nr. 6779.

**6. Contrakte** der Bauern bei deren beabsichtigtem Uebertritte zu einer andern Gemeinde müssen aufrecht erhalten werden.

E. Lit. II. Nr. 1.

**7. Contrakte** über Cession des Nutzungsrechts von Krons-Grundstücken sind nur nach beigebrachter Bescheinigung des Domainenhofes, daß derselbe die Cession genehmigt, zur Corroboration anzunehmen.

Reg. Bef. vom 26. Januar 1855 Nr. 329.

**8. Contrakte** über Zinspacht der Gesinde mit Befreiung von gemeinschaftlichen Gemeinde- und Gebietsleistungen sind gänzlich untersagt. Anlangend jedoch die bereits abgeschlossenen derartigen Contrakte wird, da die Gutsverwaltung für den Pächter die erlassenen Leistungen nach der vom Gemeindeggerichte jedesmal zu machenden gleichmäßigen Repartition zu prästiren hat, den Gemeinden rücksichtlich dessen, was sie bis jetzt in solcher Beziehung für die unrechtfertig befreiten Zinsner wirklich geleistet, der Regreß an die Gutsverwaltung offen gelassen.

Reg. Pat. vom 31. Mai 1840 Nr. 3961.

**9. Contrakte** über Verpachtung der Gefinde an freie Leute sind:

- 1) auf dem gehörigen Kreipostbogen zu verschreiben und in die Contraktenbücher der Kreisgerichte einzutragen;
- 2) die Entscheidung über aus solchen Contrakten entstehende Rechtsstreitigkeiten competirt den Kreisgerichten;
- 3) in Beziehung auf die Gemeindeleistungen der verpachteten Grundstücke haben die Pächter den Anordnungen der Guts- und Gemeinde-Polizei Folge zu leisten.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 22. November 1847 Nr. 97.

**10. Contrakte** der Domainen-Verwaltung über Kronsgüter oder Gefinde brauchen nicht bei den Kreisgerichten corroborirt zu werden.

Reg. Bef. vom 7. November 1852 Nr. 853.

**11. Contumace.** Zu deren Begründung ist es nicht nothwendig, daß die Erfüllungsberichte der Gemeindeggerichte oder der Gerichtsboten über die ihnen committirte Vorladung der Parteien im Protokolle verzeichnet werden, maassen die BB. die Befreiung von der Contumace durch Rechtfertigungsgründe nicht ausschließt.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825 Nr. 648.

**12. Correspondenz** der Gutspolizeien und Gemeindeggerichte.

S. Lit. G. Nr. 47.

**13. Correspondenz.** Die in dringenden Fällen zur Beschleunigung der Geschäfte nöthig werdende direkte Correspondenz der Gemeindeggerichte mit den ihnen nicht vorgesetzten Behörden und Autoritäten ist derartig normirt, daß das Gemeindeggericht diejenige Behörde oder obrigkeitliche Person, an welche dasselbe sich wendet, oben, und sich unter derselben rescribirt, auch das Wort „Ersuchen“ hinzufügt.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 3. August 1839 Nr. 101.

**14. Corroboration** ist in Gemäßheit des § 177 der BB. nur zur Gültigkeit der über Grundstücke geschlossenen Pachtcontracte erforderlich.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 17. März 1823 Nr. 106.

**15. Criminalsachen.** In solchen haben die Gemeindeggerichte, sobald die Sache ein Glied der Bauergemeinde betrifft, die erste Untersuchung zu veranstalten, sodann aber die Akten an das competente Hauptmannsgericht zu remittiren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. November 1819 Nr. 420.

**16. Criminalsachen.** Wenn Sachen als criminell von den Kreisgerichten an die Criminalbehörde remittirt werden und eine polizeiliche Voruntersuchung noch als nöthig erscheint, so muß die Criminalbehörde solche durch die kompetente Polizeiautorität von sich aus veranlassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. März 1828 Nr. 118.

## D.

**1. Dejouriren.** Der Friedensrichter und der adeliche Assessor des Kreisgerichts haben außer der Cadence in gleichmäßigen Zeiträumen abwechselnd zu dejouriren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. März 1825 Nr. 19.

**2. Dejourirender Richter.** Dessen Instruction ist folgende:

§ 1. Alle, zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen und daselbst anhängig werdenden Sachen sind auch außerhalb der Cadencen derartig fortzuführen, daß die dejourirenden Kreisgerichtsglieder befugt und verpflichtet sind, in der Zwischenzeit von einer Juridique zur andern nicht nur die bereits anhängigen, sondern auch die mittlerweile pendente gewordenen Sachen aller Art zu untersuchen und dieselben bis zur Spruchreise fortzuführen, auch die dahin abzweckenden proceßleitenden Dekrete zu erlassen.

§ 2. Endurtheile oder auch Zwischenbescheide, welche vim definitivae sententiae haben, bleiben dem vollständig besetzten Gerichte vorbehalten.

§ 3. Jedoch sind alle Sachen, welche Gefahr im Verzuge leiden, oder wo vorläufige Verfügungen und Maaßregeln auf Gefahr des Nachsuchenden nöthig sind, z. B. Arrest- und Sequestrationsverhängungen, Restitutionen im Spolienproceße, Regulirung des Besißstandes, Ex- und Immissionen, Bestellung von provisorischen Massenverwaltern u. dgl., nicht allein vom dejourirenden Richter vollständig in Untersuchung zu ziehen, sondern auch nach den Umständen und mit ausdrücklicher Hervorhebung der Gründe, welche eine schleunige Entscheidung oder Verfügung nöthig machen, zu dejudiciren.

§ 4. Der dejourirende Richter hat dabei nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn er außer den provisorischen Maaßregeln definitive Entscheidungen für nöthig erachtet, genau dieselben Formalien einzuhalten sind, deren Beobachtung überhaupt dem Kreisgerichte obliegt.

§ 5. Da provisorische Maaßregeln überhaupt, sobald die Umstände es erheischen, abgestellt und abgeändert werden können, so steht es um so mehr den übrigen Gerichtsgliedern frei, die vom dejourirenden Richter getroffenen, bloß provisorischen Maaßregeln nach Stimmenmehrheit abzuändern.

§ 6. Findet das Plenum des Kreisgerichts die Akten einer Sache, deren Entscheidung demselben vom dejourirenden Richter vorbehalten worden, nicht vollständig instruirt, so ist die Untersuchung gehörig zu vervollständigen. Obgleich daher die Leitung des Beweises und Gegenbeweises dem dejourirenden Richter überlassen ist, und nur diejenigen Bescheide dem Pleno vorbehalten bleiben, welche von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung der Hauptsache sind (wie z. B. die Zulassung oder Verwerfung eines Zeugen, Auflegung

von Eiden an die Parteien), so ist das Plenum dennoch unzweifelhaft befugt, eine Bervollständigung der Untersuchung auch dann anzuordnen, wenn das dejourirende Glied das Beweis- und Gegenbeweis-Verfahren bereits für geschlossen erachtet hat.

§ 7. Bagatelsachen, d. h. diejenigen, welche die Summe von 25 Rbl. S. nicht übersteigen, sind wegen der Geringsfügigkeit allein, und wenn sonst nicht irgend welche von den im § 3 dieser Instruktion erwähnten Gründen obwalten, keineswegs vom dejourirenden Richter allein zu entscheiden.

§ 8. Exekutions- und liquide Schuldforderungssachen sind nur dann vom dejourirenden Gliede zu entscheiden, wenn aus besonderen Gründen die Beschleunigung der Sache erforderlich und Gefahr im Verzuge wäre. Im übrigen sind dergleichen Sachen zwar auch wie alle anderen vom dejourirenden Gliede zu instruiren, jedoch in Pleno zu entscheiden.

§ 9. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen die Gemeindeggerichte sind der Natur der Sache nach, nicht bis zum Zusammentritte des Plenum aufzuschieben, sondern der ermittelte Uebelstand sofort abzustellen. Dasselbe ist der Fall, wenn Beschwerden über die Gemeinde- und Gutzpolizeien schnelle Abhülfe verlangen.

§ 10. Es steht den Parteien frei, den dejourirenden Richter in allen Sachen zu ersuchen, von sich aus und ohne Verschiebung der Entscheidung bis zur Cadence Urtheile und Bescheide mit der Kraft einer definitiven Sentenz zu fällen, wobei dieselben Formalien zu beobachten sind, wie bei den Erkenntnissen des gesammten Kreisgerichts. Eine derartige Bitte, bei welcher beide Parteien nothwendig übereinstimmen müssen, ist in den Akten zu verschreiben, und der dejourirende Richter alsdann auch in den sonst dem Pleno vorbehaltenen Sachen zur selbstständigen Fällung des Erkenntnisses berechtigt, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, ungeachtet solchen Ansuchens der Parteien diejenigen Sachen, zu deren sofortigen Entscheidung ihn der § 3 dieser Instruktion nicht ohnehin auch ohne Bitte der Parteien verpflichtet, kollegialischer Berathung und der Dijudikatur des Plenum vorzubehalten, wenn er Bedenken dabei findet, sie allein abzumachen.

§ 11. Dem dejourirenden Richter steht eine Strafgewalt zu, deren Maaß der Hälfte der, dem ganzen Kreisgerichte gesetzlich zugestandenen Strafbefugniß gleichkommt.

Vorsch. d. Komm. in E. d. BB. vom 24. October 1839. Reg. Pat. vom 5. Juli 1840 Nr. 4767.

**3. Dejourirender Richter.** Bei legaler Abwesenheit desselben muß das nicht dejourirende Glied dessen Stelle vertreten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821 Nr. 203.

**4. Dienstboten.** Die Annahme fremder, mit gehörigen Legitimationen versehener Gemeinde-Glieder in den Dienst der Wirth, darf diesen letzteren weder von ihren Guts-Verwaltungen, noch von den Gemeindegerichten verweigert werden.

Reg. Bef. vom 20. Januar 1848 Nr. 643.

**5. Dienstboten.** In Fällen offenbar gewordener Herumtreiberei derselben sind die Gemeindegerichte berechtigt, ihnen bestimmte Dienstverhältnisse anzuweisen und, so weit nöthig, hierbei Zwang anzuwenden. Auch haben die Gemeindegerichte darauf zu wachen, daß weder die Bauern, noch andere Hauswirth, im Bereiche der Gemeinde unter allerlei Vorwänden mehr Dienstboten, als das ökonomische Bedürfniß erfordert, bei sich engagiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BZ. vom 19. October 1833 Nr. 27.

**6. Dienstkündigungen** dürfen nicht beschränkt werden durch den herkömmlichen Gebrauch eines dreijährigen Termins zur Wechselung der Dienstboten, vielmehr hängen die Dienstfristen nur von der Abmachung der Contrahenten ab, und muß diese Abmachung gerichtlich aktivirt sein, widrigenfalls das Dienstverhältniß nur als auf ein Jahr eingegangen anzusehen ist.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BZ. vom 14. August 1835 Nr. 93.

**7. Dienstscheine** sind von den Gemeindegerichten nur solchen Individuen zu ertheilen, die für das laufende Jahr ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. Auch soll die von solchen Individuen zu zahlende Jahressumme auf das Maas ihrer Erwerbsfähigkeit festgesetzt werden.

Reg. Bef. vom 2. Juli 1840 Nr. 4611.

## G.

**1. Ebräer,** welche auf dem Lande wohnen, stehen unter der Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Eins. Komm. vom 31. Mai 1825 Nr. 118.

**2. Ebräer** können nicht gezwungen werden, an ihren Sabbathen und strengen Feiertagen vor Gericht zu erscheinen.

Reg. Bef. vom 15. März 1833 Nr. 1410.

**3. Ebräer** dürfen den Bauern Branntwein und andere starke Getränke nicht auf Schuld verkaufen, bei Gefahr der Vernichtung der Schuld. Desgleichen sind alle Schulden der Bauern an Ebräer, welche unter Verpfändung von Kleidung, Hausgeräth, Vieh, Getraide u. s. w. gemacht worden, als nichtig zu erachten.

Verord. über die Ebr. §§ 18 u. 19, publ. durch das Reg. Pat. vom 26. November 1835 Nr. 9955.

**4. Ebräer.** Denselben ist es verboten, die in den Flecken und Gütern befindlichen Krüge, Schenken u. s. w. in Pacht oder Obrok zu nehmen.

Uf. vom 27. Januar 1840, publ. durch das Reg. Pat. vom 2. April 1840 Nr. 2248.

**5. Ebräer** dürfen keine BauerGesinde in Pacht nehmen.

Reg. Bef. vom 25. August 1849 Nr. 8063.

**6. Ebräer** dürfen unter keinem Vorwaude die den Gutsbesitzern von der Bauerschaft zufließenden Revenüen in Pacht nehmen.

Ukas vom 12. Juni 1840 publ. durch das Reg. Pat. vom 7. August 1840 Nr. 5784.

**7. Ediktal citationen und Vorladungen**, welche von den Gemeindegerechten erlassen werden, sollen durchaus zwei Mal in das lettische Intelligenzblatt inserirt werden. Ob dies aber für das dritte Mal in dem deutschen Intelligenzblatte (jetzt in der Gouvernements-Zeitung) zu bewerkstelligen sei, bleibt den hauptsächlichsten Interessenten zur Bestimmung anheimgestellt.

Vorschr. der Einf. Komm. vom 20. Juli 1823 Nr. 192.

**8. Ehrenbürger**, die auf dem Lande domiciliren, können, wenn sie nicht von Bauern verklagt werden, bei den Kreisgerichten nicht belangt werden, da sie die Rechte der Exemten haben.

Reg. Bef. vom 25. Juli 1839 Nr. 4652.

**9. Eid.** Die Haupt-, Reinigungs- und Erfüllungsseite sind nur im Endurtheil aufzuerlegen.

Bef. d. Oberhofger. vom 13. April 1822 Nr. 463. Vorschr. d. Einf. Komm. vom 29. März 1825 Nr. 81.

**10. Eid.** In allen Fällen, wo von den Gemeindegerechten ein Erkenntniß auf Ablegung eines Eides gefällt worden, sollen vor der Vollziehung desselben und der wirklichen Eidesleistung, welche nur bei den Gemeindegerechten selbst stattfinden kann, die Akten der Sache an das kompetente Kreisgericht zur Beprüfung, Ergänzung oder Abänderung gesandt werden.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821 Nr. 2622.

**11. Eid** soll in allen Fällen, wo von Seiten der Kreisgerichte in erster oder zweiter Instanz auf einen solchen erkannt wird, jedesmal zugleich gehörig gestäbt und im Protokolle verzeichnet werden.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 27. Mai 1853 Nr. 147.

**12. Eid der Zeugen.** Dessen Ableistung in der Kirche.

Siehe Lit. 3. Nr. 4.

**13. Eidesleistungen.** Der § 468 der BB. hinsichtlich der Eidesleistungen in eigener Person ist für alle Fälle ohne Unterschied des Standes, zu welchem derjenige gehört, der einen Eid zu leisten hat, als maassgebend zu betrachten.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 4. October 1852 Nr. 342.

**14. Einführungscommission.** Seit Aufhebung derselben, ist unter dem 29. Juli 1833 eine besondere Commission für die Angelegenheiten der BB. in Kurland eröffnet und sind sämmtliche zum Ressort dieser

Kommission gehörigen Vorstellungen an Seine Excellenz, den Kurländischen Herrn Civilgouverneur, als deren Vorsitzer, mit der Aufschrift: „in Sachen für die Angelegenheiten der Bauer-Verordnung“ — zu richten.

Reg. Publ. vom 31. Juli 1833 Nr. 4224.

**15. Entlassung — temporelle.** In Fällen, wo der Rückkehr entlassener Dienstboten zu ihrer Gemeinde, besondere die Personalität und Wohlfahrt der Entlassenen tangirende Schwierigkeiten entgegenstehen, ist eine auf Humanität beruhende billige Berücksichtigung zu beobachten und von den Kreisgerichten nach Umständen darüber Bestimmung zu treffen, ob die bewilligte Entlassung zum Dienen in einer Stadt, fort dauern soll oder nicht.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 16. März 1838 Nr. 46.

**16. Entlassung.** Bei Ausreichung der Entlassungsbescheinigungen an Bauergemeindeglieder sind diese jedesmal über deren Gültigkeit zur Erlangung eines Plakatpasses nur auf die Frist von dreißig Tagen, zu belehren, und kann die Ertheilung eines neuen Scheins nur in dringenden Behinderungsfällen, sei es durch Krankheit oder andere legale Ursachen, wobei der Beweis fort dauernder Anwesenheit in der Heimath zu fordern ist, erfolgen.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 22. Juli 1852 Nr. 272.

**17. Entlassungs-Beygnisse** sind nach einer gegebenen bestimmten Form von den Gemeindegewerichten auszufertigen. Auch ist in denselben genau anzuführen, ob die darin benannten Personen im Genusse aller ihrer Rechte sich befinden, oder ob sie des Genusses einiger, oder aller Rechte verlustig erklärt sind.

Reg. Bef. vom 28. April 1849 Nr. 3683. Reg. Publ. in Nr. 15 der Kurl. Gew. Ztg. vom J. 1855.

**18. Erbschaften.**

Siehe Lit. N. Nr. 1.

**19. Exekution.** Zu deren Vollziehung außer den Cadencen kann in dringenden Fällen ein abwesendes Glied des Kreisgerichts einberufen werden.

Vorschr. d. Cinf. Komm. vom 18. October 1826 Nr. 142.

## F.

**1. Feiertage, katholische.**

Siehe Lit. B. Nr. 6.

**2. Fleckenbewohner,** die ihren Standesverhältnissen nach, früher unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit fortirten, gehören in Justizsachen zur Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorschr. d. Cinf. Komm. vom 7. Februar 1822 Nr. 12.

**3. Freie Leute**, welche ehemals unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden, sortiren bei Streitigkeiten unter einander, unter die Kreisgerichte, in Streitsachen mit Personen anderer Stände aber müssen sie dem Forum des Beklagten folgen.

Vorschr. d. Cinf. Komm. vom 11. September 1819 Nr. 293.

**4. Freie Leute**, in den Kreisen wohnende. Auf selbige sind die in der Kurländischen BB. enthaltenen Vorschriften über das Kurländische Bauer-Privatrecht in Anwendung zu bringen; jedoch ist die durch die §§ 20, 198 und 553 der BB. nur den Mitgliedern des Bauernstandes bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Zahlung der Poschlinien in den gerichtlichen Verhandlungen u. s. w., in sofern deren Streitgegenstand mehr als 30 Rbl. S. beträgt, — auf selbige nicht auszudehnen.

Reg. Bef. vom 2. August 1823 Nr. 2470. Reg. Bef. vom 14. Februar 1856 Nr. 668.

**5. Freie Leute**. Die durch das Patent vom 31. Mai 1812 erlassene Vorschrift, daß alle Streit- und Forderungssagen, deren Werth sich nicht über 25 Rbl. Silb. erstreckt, bei den Hauptmannsgerichten verhandelt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß alle Streit- und Forderungssachen der auf dem Lande wohnenden, ursprünglich freien Leute unter einander und wider dieselben, auch wenn sie den Betrag von 25 Rbl. S. nicht übersteigen, nur vor den Kreisgerichten und nicht vor den Hauptmannsgerichten verhandelt werden sollen.

Reg. Pat. vom 24. Februar 1825 Nr. 981.

**6. Freie Leute** auf dem Lande sind der Gutspolizei untergeordnet.

Siehe Lit. G. Nr. 41.

**7. Freie Leute** — zu den Städten verzeichnete — welche sich in den Bauergemeinden als Wirthe oder Knechte befinden, haben gleich den Bauergemeindegliedern den gesetzlich bestimmten jährlichen Magazinbeitrag zu schütten, und, so lange sie in der Gemeinde verbleiben, auf Vorschüsse aus dem Magazine Anspruch, dürfen jedoch, wenn sie dieselbe verlassen, die eingelieferten Beiträge eben so wenig zurückfordern, als dem Magazine an erhaltenen Vorschüssen etwas schuldig bleiben.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 9. April 1837 Nr. 100 und 121.

**8. Freie Leute**, zu den Städten verzeichnete, — welche Bauer- gesinde oder auch andere Grundstücke auf dem Lande in Pacht genommen haben, genießen nicht das Recht der Bauerwirthe, von der Rekrutirung befreit zu sein.

Reg. Bef. vom 15. April 1841 Nr. 3069.

**9. Freie Leute**. Was bei den Gefindspacht-Contracten derselben zu beobachten ist.

S. Lit. G. Nr. 9.

**10. Freie Leute.** Deren Umschreibung zu Bauergemeinden.

S. Lit. D. Nr. 3.

**11. Freigekaufte Meckrenen.**

S. Lit. B. Nr. 9.

**12. Freigekaufte Meckrenen,** sind, nachdem sie von Neuem zur Gemeinde verzeichnet worden, eben so wie auch deren Kinder, allen übrigen Gemeindegliedern völlig gleich zu achten und können daher, wenn sie selbst im Wege der freiwilligen Uebereinkunft keine Pacht- oder Dienststellen in der Gemeinde gefunden haben, einem unfreiwilligen Dienstzwange, nach § 245 der Kurl. BB. unterworfen werden.

Vorsch. d. Komm. in S. der BB. vom 10. April 1852 Nr. 40.

**13. Freizügigkeitsrecht** der Bauern soll da, wo durch rite geschene Kündigung und nachgewiesenen Uebertritt zu einer andern Bauergemeinde, so wie durch geschene Sicherheitsbestellung für die Abgaben, der Abzug legalisirt worden, nicht wegen aus Unkunde etwa übergangener unwesentlicher Förmlichkeiten verkümmert werden.

Vorsch. der Komm. in S. der BB. vom 10. September 1837 Nr. 241.

**14. Freizügigkeitsrecht** der auf legale Weise von einer Gemeinde zur andern übergegangenen Bauergemeindeglieder kann durch eine von Seiten ihrer neuen Gemeinde mißbräuchlich geschene Aufnahme derselben nicht beeinträchtigt werden, vielmehr unterliegen die Gutspolizeien und Gemeindeggerichte, welche sich einen solchen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen, einer Verantwortlichkeit.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 3. August 1839 Nr. 76.

**15. Friedensrichter.** Demselben gebührt als dem nächsten Beamten nach dem Kreisrichter der Sitz zur rechten Hand desselben.

Vorsch. d. Einsf. Komm. vom 18. October 1826 Nr. 122.

**16. Friedensrichter** muß bei den Gerichtshegungen der Kreisbehörde stets zugegen sein.

Reg. Bef. vom 15. März 1826 Nr. 1406.

**17. Friedensrichter** hat bei legaler Abwesenheit des Kreisrichters denselben mit einem Voto decisivo zu vertreten.

Vorsch. d. Einsf. Komm. vom 14. Juli 1820 Nr. 135.

**18. Friedensrichter** — tritt bei legaler Abwesenheit des Bauernbeisitzers mit einem Voto decisivo in dessen Stelle.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 29. März 1837 Nr. 57.

**19. Friedensrichter.** Dessen Amt gehört zum 7ten Rasträd des Pensionsoflads.

Reg. Bef. vom 12. März 1837 Nr. 2007.

## G.

**1. Gebietsladen** können, mit guten Schlössern versehen, auch unter der Aufsicht der Gutspolizeien bewahrt werden.

Vorsch. d. Einsf. Komm. vom 30. September 1824 Nr. 149.

**2. Gebietsvorsteher** und Magazinaufseher sind als Gemeindebeamten in Eid und Pflicht zu nehmen.

Reg. Bef. vom 30. November 1844 Nr. 11655.

**3. Gebietsvorsteher.** Bei der Wahl desselben ist der Gutspolizei jedesmal nur ein Kandidat allein zur Bestätigung vorzustellen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 11. Januar 1850 Nr. 10.

**4. Gehülfen** der Gemeindegerrichtsschreiber — **beeidigte.** — Deren Anstellung ist im Allgemeinen nicht zu gestatten. Doch ist es den Gutsherrn überlassen den Gemeindegerrichtsschreibern mit Beibehaltung ihrer Verantwortlichkeit, zur Beihülfe temporär engagirte Gehülfen zuzutheilen, welchen jedoch keine amtliche Autorität zufallen darf.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 24. März 1853 Nr. 81.

**5. Gelder,** welche auf länger als ein Jahr an die Gemeindegerrichte zur Verwaltung gelangen, wie z. B. Pupillen- oder Rekrutenloskauf-Gelder, sollen in Sparkassenscheinen des Kurländischen Kredit-Vereins oder der Stadt Libau, oder in Staatspapieren und Kurländischen Pfandbriefen angelegt werden.

Reg. Pat. vom 28. November 1851 Nr. 9474.

**6. Geldstrafen** dürfen nur in Russischer Reichsmünze bestimmt werden.

Vorsch. d. Einsf. Komm. vom 24. December 1821 Nr. 315.

**7. Geldstrafen** dürfen gegen Gemeindegerrichte und deren Beamte für Verzögerungen und Vernachlässigungen im Dienste nicht mehr verhängt werden, vielmehr sind dieselben durch andere Beahndungen zu ersetzen. In Fällen jedoch, wo dergleichen Strafen auf den Grund des Gesetzes für widerrechtliche Handlungen und Bedrückungen zur Genugthuung der Kläger oder pro satisfactione publica durch richterliches Erkenntniß auferlegt werden, bleiben dieselben zulässig.

Reg. Pat. vom 5. Juni 1833 Nr. 2821. Reg. Bef. vom 21. März 1838 Nr. 1943. Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 30. Januar 1839 Nr. 12.

**8. Gemeindebeamte.**

S. Lit. B. Nr. 11 bis 14.

**9. Gemeindegerricht.** Die Vereinigung mehrerer Güter zu einem Gemeindegerrichte oder die Trennung derartig vereinigter Güter kann nur bei der alle drei Jahre zu Georgi stattfindenden Richterwahl geschehen.

Vorsch. d. Einsf. Komm. vom 23. October 1820 Nr. 212.

**10. Gemeindeggerichte**, deren Stellung zur Gutspolizei betreffend:

- 1) jeder Inhaber der Gutspolizei ist befugt in gutspolizeilichen An-  
gelegenheiten ohne vorgängige Anmeldung in's gemeindeggerichtliche  
Sessionszimmer zu treten;
- 2) das Gemeindeggericht hat in solchem Falle die obschwebenden Ver-  
handlungen auszusprechen, den Antrag der Gutspolizei anzuhören und  
sodort auszuführen;
- 3) dem Domainenhof ist es vorbehalten, in besondern Fällen sich die  
Gutspolizei mittelbar durch die Bezirksinspektoren vorzubehalten;
- 4) in seinen Korrespondenzen mit der Gutspolizei setzt sich das Gemeindeg-  
gericht ad marginem und hat sich je nach den Umständen in seinem  
Schreiben der Ausdrücke Bericht oder Ersuchen, die Gutspolizei  
aber der Ausdrücke Antrag oder Mittheilung zu bedienen.

Reg. Bef. vom 15. Mai 1846 Nr. 4389.

**11. Gemeindeggerichte** sollen darauf sehen, daß die lettische  
Jugend das Lesen erlerne.

Reg. Bef. vom 24. Mai 1837 Nr. 3900.

**12. Gemeindeggerichte.** Das persönliche Vorbescheiden der  
Gemeindeggerichte, sei es in Pleno oder durch delegirte Glieder derselben, ist  
von den Kreisgerichten nur in solchen Fällen zu verfügen, wo rechtliche Gründe  
solches unausweichlich erfordern und die Nothwendigkeit dazu aus den zu ent-  
wickelnden Motiven unbedingt hervorgeht.

In Fällen, wo den Gemeindeggerichten eine Leistung oder Buße in Privat-  
klagesachen zur Genugthuung des Klägers auferlegt wird, und das Gemeindeg-  
gericht Veranlassung nehmen könnte, das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen  
oder die Querel anzumelden, ist das gefällte Erkenntniß denselben mit Hin-  
weisung auf den § 395 der BB. und mit dem Injuncto schriftlich zu eröffnen  
binnen 3 Tagen a dato des Empfanges bei Verlust des Rechtsmittels, ihre  
Erklärung einzusenden, wonach sodann das Weitere von den Kreisgerichten  
wahrzunehmen ist.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 14. April 1838 Nr. 130.

**13. Gemeindeggerichtsglieder**, welche ohne aus ihrer Ge-  
meinde förmlich auszutreten, in einer andern Gemeinde Pachtstellen und  
namentlich Krüge übernehmen, sind in solchen Fällen von ihrem Amte zu ent-  
lassen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 26. April 1851 Nr. 101.

**14. Gemeindeggerichtsschreiber.** Ueber deren Anstellung  
ist den Behörden von Seiten der Güter auf ordinärem Papiere zu berichten.

Reg. Bef. vom 19. Februar 1826 Nr. 744.

**15. Gemeindegerrichtsschreiber** dürfen nicht zur Protokollführung bei den Kreisgerichten admittirt werden; doch können sie um Geschäftserfahrung zu erlangen, daselbst zu den Kanzleiarbeiten zugelassen werden.

Reg. Bef. vom 28. Februar 1827 Nr. 1454.

**16. Gemeindegerrichtsschreiber**, welche ohne bestimmten Contract engagirt worden, können aus bewegenden Gründen zu aller Zeit des Dienstes entlassen werden. Bei eintretenden amtswidrigen Handlungen aber, welche eine Gerichtsübergabe und richterliche Beahndung der Verschuldung zur Folge haben, ist das Dienstverhältniß derselben eo ipso als aufgelöst anzusehen und kann deren Entfernung vom Amte unbedingt eintreten, auch wann nicht auf Remotion gegen sie erkannt, sie aber sonst einer Strafe unterzogen wären.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. October 1830 Nr. 194.

**17. Gemeindegerrichtsschreiber.** Es sollen die Stellen derselben vorzugsweise aus den Gemeinden selbst besetzt werden, und zwar ist in diesem Falle:

- a) Für jedes Gemeindegerricht nur ein Subjekt als Kandidat zu designiren.
- b) Für die zu Kronsgemeindegerrichtsschreibern bestimmten Subjekte ist nur das Zeugniß des Kameralhofs \*) über ihre gute Führung und Fähigkeit, zur Ausschließung von der Rekrutenpflichtigkeit erforderlich.
- c) Die mit Genehmigung der Gutsherrschaften aus den Privatbaurgemeinden sich diesem Dienste widmenden Individuen sind dagegen lediglich auf das Zeugniß der Schulen und Kreisgerichte über ihre moralischen Eigenschaften und Fähigkeiten von der Rekrutenpflichtigkeit zu erimiren.
- d) Diejenigen jedoch, welche wegen Unbrauchbarkeit oder tadelhafter Führung von den Schulen oder Behörden entlassen werden, müssen auch dem Rekrutenloose wieder unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. October 1830 Nr. 223.

**18. Gemeindegerrichtsschreiber** dürfen nicht zugleich das Amt eines Gutsförsters bekleiden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 23. Januar 1846 Nr. 21.

**19. Gemeindegerrichtsschreiber.** Die Anstellung solcher Gemeindegerrichtsschreiber, welche mit den Inhabern der Gutspolizeien oder Gutsverwaltungen nahe verwandt sind, ist als unstatthast nicht zuzulassen.

Reg. Bef. vom 1. Juni 1848 Nr. 5640.

**20. Gemeindegerrichtsschreiber** sind hinsichtlich aller von ihnen in ihrer amtlichen Function begangenen Criminal-Vergehen der Gerichtsbarkeit der Oberhauptmannsgerichte in erster Instanz unterworfen und sind

\*) Jetzt des Domainenhofs.

somit nunmehr nach geschlossener Voruntersuchung, dergleichen Sachen nicht mehr an das Oberhofgericht, sondern an das betreffende Oberhauptmannsgericht zu devolviren.

Senats-Urtheil vom 28. October 1853 Nr. 4037. Bef. des Oberhofgr. vom 12. Februar 1854 Nr. 269.

## 21. Gemeindegerechtschreiber-Gehülfen.

Siehe Lit. G. Nr. 4.

**22. Gemeinden.** Wegen Vereinigung zweier Revisionsgemeinden in eine einzige, haben deren Besitzer sich supplicando an den Kameralhof zu wenden.

Reg. Bef. vom 31. Mai 1845 Nr. 4467.

## 23. Gemeindefapitalien.

S. Lit. N. Nr. 14.

**24. Gemeinderichter** sind, wenn sie für das bisher bekleidete Amt abermals erwählt werden, auch auf's Neue in Eid und Pflicht zu nehmen.

Kommun. d. Einf. Komm. an d. Kurl. Konfistorium vom 31. Mai 1825 Nr. 116.

## 25. General-Gouverneur.

Die bei Hochdemselben sich meldenden Beschwerdeführer des Bauernstandes dürfen, wenn gleich die Untersuchung und Entscheidung ihrer Klagen den Kreisbehörden übertragen worden, dennoch dafür, daß sie bei Hochdemselben Beschwerde geführt, niemals irgend einer Strafe unterzogen werden, sondern es ist in Fällen, wo bei der, Hochdessens Auftrage gemäß, veranstalteten Untersuchung die Nothwendigkeit einer zu verhängenden Bestrafung der für muthwillig oder böshaft erkannten Beschwerde sich ergeben sollte, jedesmal darüber zu Hochdessens Bestimmung vorzustellen.

Austr. d. Hrn. General-Gouverneurs vom 19. Juli 1821 Nr. 520 u. vom 9. August 1821 Nr. 578

Reg. Bef. vom 25. October 1834 Nr. 7771.

## 26. Gerichtsstand des Contrakts.

Nach dem Sinne des § 410 der BB. hat der Kläger die Wahl zwischen dem Gerichtsstande des abgeschlossenen Vertrages und dem der bedungenen Erfüllung, falls nicht beide zusammenfallen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 5. November 1856 Nr. 117.

## 27. Gesinde.

Durch Uebernahme eines Gesindes wird Jeder, weß Standes er auch sei, hinsichtlich seiner Gesindsleistungen der Jurisdiktion des Gemeindegerechts unterworfen.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 26. April 1826 Nr. 64 und vom 11. October 1827 Nr. 95.

Reg. Bef. vom 1. Sepbr. 1832 Nr. 4848. Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833 Nr. 72.

## 28. Gesinds-Entsetzungssachen

haben seit dem Eintritt des definitiven Rechtszustandes der Bauern, die Gemeindegerechte nach Vorschrift des § 358 d. BB. bei sich zu untersuchen und darin Entscheidung zu treffen, nach jedesmaliger Urtheilspublikation in dergleichen Sachen aber die Partien über die gesetzlichen Appellationsformalien zu belehren, und, daß solches geschehen, zum Protokolle zu verzeichnen.

Vorsch. d. Komm. in S. der BB. vom 9. April 1837 Nr. 189.

**29. Gesinds:Entsetzungen.** Die Anordnung wegen Entfernung schlechter Wirths aus den Kronsgesinden, da wo die Bauern auf Zins übergeführt worden, competirt dem Domainenhofe, wo jedoch das Zinssystem noch nicht eingeführt ist, haben die temporären Besitzer eines Kronsgutes, wenn es ihnen nothwendig erscheint einen Wirth aus seinem Gesinde zu entfernen, ihre deshalbigen Anträge bei dem Gemeindegerichte zu machen, welches die Sache zu untersuchen und in derselben zu entscheiden hat.

Circ. Vorschr. d. Kurl. Domainenhofes vom 21. Januar 1849 Nr. 681.

**30. Gesindsländereien.** Der bisherige Gebrauch der Abtretung von Gesindsländereien an abgehende Wirths auf den Kronsgütern, wird aufgehoben.

Kam. Bef. vom 30. October 1831 Nr. 12563.

**31. Gesindspächter,** zu den Städten verzeichnete.

S. Lit. F. Nr. 7 u. 8.

**32. Grenzreiter** sortiren in Klagesachen der Bauergemeindeglieder, gemäß § 408 der BB., vor die Kreisgerichte.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 22. September 1820 Nr. 181.

**33. Grenzreiter,** so wie überhaupt alle durch öffentliche Dienstverhältnisse gebundene Personen niederen Standes, können zur Betreibung ihrer Angelegenheiten bei den Kreisgerichten auch in Vollmacht erscheinen, dergestalt jedoch, daß, wenn das Erscheinen dieser Leute in Person unumgänglich erforderlich ist, die Kreisgerichte sich deshalb an die Vorgesetzten derselben zu wenden haben.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 29. Februar 1828 Nr. 87.

**34. Gütergemeinschaft** findet ohne besondere Uebereinkunft unter den Eheleuten aus dem Stande der Kurl. Bauern nicht statt.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 22. November 1819 Nr. 385.

**35. Gutsherrliche Stellvertreter.** Deren Strafgewalt.

Siehe weiter unten Nr. 42 und Lit. S. Nr. 13.

**36. Gutspolizei und Gutsverwaltung.** Zum Begriffe der ersteren gehört alles dasjenige, was die höhere Beaufsichtigung der Administrations-Verwaltungs-Gegenstände betrifft, z. B. die Revision der Gemeindefassen und Bauer-Vorrathsmagazine, die Anwesenheit beim Rekrutenloosen, die Bewilligung des Ein- und Austritts der Gemeindeglieder, die Ausfertigung der Pässe, die Untersuchung der Klagen über die Gemeindepolizei oder die Bauerrepräsentanten, die Anordnung einer Haft und das Recht der Hauszucht; wogegen zum Begriffe der Gutsverwaltung die Vertheilung der inventarienmäßigen Leistungen der Bauerschaft, die in Beziehung hierauf

nothwendigen Anordnungen, die Abschließung der Contracte, die Beaufsichtigung der Gefindswirthschaften, und endlich die Einsammlung des Revenüen- und Körnerertrages gehört.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 6. März 1836 Nr. 31.

**37. Gutspolizei.** Derselben wird das Recht einer speciellen Aufsicht über verschuldete Wirthe und die Anwendung einer polizeilichen Züchtigung hierbei in nöthigen Fällen ertheilt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Juli 1823 Nr. 181.

**38. Gutspolizei** hat darauf zu wachen, daß die Vorschriften des Magazinreglements streng beobachtet werden, und bleibt dieselbe für eintretende Unordnungen, wenn sie solchen nicht zeitig vorzubeugen bemüht gewesen, verantwortlich.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 5. März 1830 Nr. 113.

**39. Gutspolizei.** Zur Ausübung derselben sind die erblichen und persönlichen Ehrenbürger bei Verwaltung von Landgütern, gleich den übrigen zum Exemtenstande gehörenden Personen berechtigt.

Reg. Pat. vom 11. Januar 1852 Nr. 264.

**40. Gutspolizei.** Auf den regulirten und auf Zins gesetzten Kronsgütern sind folgende durch die Bauerverordnung festgestellte Momente bei Ausübung der Gutspolizei und Gemeindepolizei modificirt worden und zwar:

- 1) Aufnahme eines neuen Mitgliedes in der Gemeinde (§ 15 d. BB.):  
Hierzu ist die Zustimmung des Bezirks-Inspectors erforderlich, die Aufnahme-Atteste ertheilt das Gemeindegericht.
- 2) Bestätigung der Gebiets-Vorsteher (§ 33), so wie der Magazin-Aufseher:  
Diese erfolgt durch den Bezirks-Inspector.
- 3) Versammlungsrecht der Gemeinde (§ 43):  
Darf ohne Genehmigung des Bezirks-Inspectors nicht in Ausföhrung gebracht werden.
- 4) Betreffend die in den §§ 47, 48, 53, 219, 230, 232, 245, 250, 253, 258, 259, 260, 261 und 262 der BB. enthaltenen Bestimmungen über die Pflichten der Gutspolizei:  
Der Bezirksverwaltung zu übertragen.
- 5) Abgabenerhebung (§ 238 d. BB.):  
Die Bestätigung des desfallsigen Budgets gehört zur Kompetenz der Bezirksverwaltung. Die Gutspolizei ist somit bei der Abgabenerpartition nicht weiter theilhaftig.

- 6) Taxation der Bauerfelder (§ 247 d. BB.):  
Auf den regulirten Gütern, wo die Bauern einer größern Selbstständigkeit entgegengeführt werden, muß sich als zweckmäßig darstellen, wenn die Felder-Taxation überhaupt nur dann stattfinden, sobald ein Wirth dieselbe ausdrücklich fordert und vor dem Gemeindeggerichte die Erklärung abgibt: ohne einen Vorschuß aus dem Magazine nicht auskommen zu können. Entgegengesetzten Falles, wenn die Wirth die Felder-Taxation bei dem Gemeindeggerichte nicht beantragen, muß solches als ein Zugeständniß einer zu erwartenden ausreichenden Erndte angesehen und den sich nicht gemeldet habenden Wirthen kein Vorschuß aus dem Magazine gereicht werden.
- 7) Die Verpflichtung zur Revision der Gebietsklasse (§ 249 Punkt 12 der BB.):  
Die Gutspolizei ist von der Verpflichtung, die Kassa zu revidiren, zu entheben und ist dieses die Pflicht des Bezirks-Inspectors.
- 8) Berichte über epidemische Krankheiten und über Pferde- und Viehseuchen (§ 251 d. BB.):  
Die Guts- und Gemeindepolizei haben der Bezirksverwaltung zu berichten.
- 9) Beförderung obrigkeitlicher Befehle, Schießpferdebestellung und Arrestantentransport:  
Hat die Gutspolizei unter eigener Verantwortung durch den im Hofe zu stellenden Postboten zu besorgen oder herbeizuführen.
- 10) Ertheilung der Pässe nach § 266, 267 und 268 d. BB.:  
Diese Pässe sind von dem Gemeindeggerichte zu ertheilen, ohne Genehmigung und ohne Unterschrift der Gutspolizei.
- 11) Berichte über besondere Ereignisse:  
Die Guts- und Gemeindepolizei haben der Bezirksverwaltung zu berichten.
- 12) Gefindsbesetzungen:  
Die Gutsverwaltung und Gutspolizei sind bei den Gefindsbesetzungen von aller Theilnahme auszuschließen. Dagegen muß dem Gemeindeggerichte, alle auf die Beaufsichtigung der Gefindswirtschaft, so wie auf die Entfernung der untauglichen Wirth und auf die Besetzung der Gefinde mit tüchtigen Subjekten sich beziehenden und an die Gutspolizeien und Gutsverwaltungen erlassenen Vorschriften und Anordnungen, zur genauesten Erfüllung

übertragen werden; damit aber das Gemeindegericht solchen Verpflichtungen nachzukommen im Stande sei, hat dasselbe genau darauf zu sehen, daß die Gefindsaufseher ihre Pflichten erfüllen.

13) Magazin-Verwaltung (Art. 4 des Magazin-Reglements):

Die Gutspolizeien sind von aller Theilnahme der Beaufsichtigung der Magazine zu entbinden. Die Verwaltung verbleibt den Magazinvorstehern und die verantwortliche Kontrolle darüber der Gemeindepolizei.

14) Gefinds-Inventariestücke:

Die Revision derselben ist dem Gemeindegerichte ohne Betheiligung der Gutspolizei zu übertragen.

15) Gemeindehandwerker:

Die Bestätigung derselben vom Bezirks-Inspektor muß durch die Gemeindegerichte herbeigeführt werden.

16) Anleihen aus den Gemeindefassen waren bisher unter Garantie der Gutsverwaltung gestattet:

Dergleichen Anleihen dürfen nur mit Bestätigung der Bezirksverwaltung gestattet sein.

Circ. Vorsch. d. Kurl. Domainenhofes 9. September 1849 Nr. 9791.

**41. Gutspolizei.** Hinsichtlich deren Strafgewalt über alle auf den Gütern wohnende Leute niederen Standes, die früher zur adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehörten, sind folgende Bestimmungen zur Nachachtung erlassen:

- 1) Diese Leute sind jetzt der Gutspolizei subordinirt und müssen
- 2) den Anordnungen derselben Folge leisten, auch auf die an sie gerichteten Citationen erscheinen. Bei stattfindenden Excessen und Widergeselligkeiten kann aber die Gutspolizei nach den Umständen, dergleichen Leute verhaften und an die Kreisgerichte absenden.
- 3) Eine Strafgewalt, und auch nur nach dem Maaße der Hauszucht, steht der Gutspolizei gegen dergleichen Leute nur dann zu, wenn
  - a) die Gutspolizei von dem Grundherrn selbst oder in dessen Stelle von einem andern Mitgliede des Adels, oder einer adeliche Rechte im Allgemeinen genießenden Person gehandhabt wird;
  - b) wenn dergleichen freie Leute sich zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, oder, ohne mit dem Gutsherrn in einem Contraktsverhältnisse zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben;

c) hingegen diejenigen freien Leute, welche mit der Gutsverwaltung andere Contracte abgeschlossen haben, wie: Oekonomiebeamte, Pächter, Miether u. s. w., nur alsdann der gutspolizeilichen Strafgewalt unterliegen, wenn sie sich derselben ausdrücklich unterworfen haben.

- 4) Bei angeklagten Vergehen oder Verbrechen ist die Gutspolizei zwar befugt, falls diese Leute auf die an sie ergangenen mündlichen Citationen nicht erscheinen, sie durch Anwendung von Zwangsmitteln arrestlich nach dem Hofe bringen zu lassen, jedoch steht ihr die Strafgewalt nur nach der im Punkt 3 getroffenen Bestimmung zu.
- 5) Die Gutspolizei ist nur dem Kreisgerichte subordinirt und müssen daher in allen Fällen Beschwerden über widergesetzliches Verfahren derselben, bei dem kompetenten Kreisgerichte, als dahin gehörig, angebracht werden.

Reg. Pat. vom 4. Juli 1828 Nr. 5625.

**42. Gutspolizei.** Die derselben gesetzlich zustehende richterliche Autorität und Strafgewalt darf weder von den Gutsverwaltern, noch von den Pfandbesitzern, falls selbige nicht zum Adel oder Exemtenstande gehören, exercirt werden, vielmehr kann diesen nur das Recht der Hauszucht unter den im § 170 der BB. enthaltenen Einschränkungen übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. October 1830 Nr. 183. Vergleiche hiermit Lit. S. Nr. 13.

**43. Gutspolizei.** Hinsichtlich deren Uebertragung von Seiten des Gutsherrn an andere Personen, ist Nachstehendes zu beobachten:

- 1) Die Gutspolizei in ihrer ganzen Ausdehnung, und mit der ihr gesetzlich zustehenden richterlichen Gewalt, kann von dem Gutsherrn nur auf einen vom Adel oder vom Exemtenstande oder auch, gemäß dem § 255 der BB., dem örtlichen Gemeindeggerichte übertragen werden.
- 2) In denjenigen Fällen, wo, mit Ausschluß der eigentlich polizeilichen Autorität und namentlich der Strafgewalt, die anderweitigen Wahrnehmungen der Gutspolizei in Erfüllung obrigkeitlicher Befehle, Führung der Correspondenz mit coordinirten Behörden und Autoritäten, Ausfertigung von Reise- und Entlassungspässen u. dgl. vom Gutsherrn einem Wirthschaftsauffeher übertragen worden, muß dieser unerläßlich des Schriftführens in deutscher Sprache kundig sein.
- 3) Ein solcher Stellvertreter ist nicht bloß bei den vorgesezten Behörden zu legitimiren, sondern auch durch die öffentlichen Blätter namhaft zu machen, damit die von demselben im Namen der Gutspolizei ausgefertigten Schriften gehörige Anerkennung finden.

- 4) Alle von einem gutspolizeilichen Stellvertreter auszufertigten Schriften müssen mit einem die Ortsbezeichnung als Inschrift enthaltenden Siegel der Gutspolizei zur evidenten Beglaubigung versehen sein und dürfen nicht ohne Beidrückung des Siegels auszufertigt werden.

Vorsch. der Komm. in S. der BB. vom 16. März 1838 Nr. 67. Vergleiche hiermit Lit. S. Nr. 13.

**44. Gutspolizei** darf den Gemeindegewaltsschreibern nicht übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. Juli 1820 Nr. 128.

**45. Gutspolizei.** Die Abwartung der gutspolizeilichen Geschäfte in den Kronsförstereien ist in legaler Abwesenheit des Kronsförsters dem Stellvertreter desselben bei Uebertragung der amtlichen Funktionen gleichzeitig jedesmal zur Pflicht zu machen.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1829 Nr. 5839.

**46. Gutspolizei.** Wenn einem Gutbesitzer, Arrendator oder Verwalter die Ausübung der Gutspolizei genommen wird, so ist hierbei:

- 1) In dem zu fällenden Urtheile auch auszusprechen, daß er gleichzeitig des Rechts der Ausübung der Hauszuchtstrafe verlustig gehe und solches keinem Andern übertragen dürfe.
- 2) Ist in diesem Falle die Gutspolizei auf Privatgütern von Gerichtswegen einem Gutbesitzer oder Fremten zu übertragen und zugleich darauf zu sehen, daß derjenige, welcher die Hauszucht auszuüben hat, außer einem verbindlichen Nexus zur Gutsverwaltung stehe.
- 3) Jeder Gutsherr oder Arrendator, welchem die Gutspolizei genommen worden, muß sich daher lediglich auf die ökonomische Verwaltung des Guts beschränken und wegen Beahndung einer Widersetzlichkeit in Erfüllung der Gehorschspflichten, so wie bei schlechter Gefindsbewirthschaftung, an die eingesetzten Autoritäten recurriren und deren Rechtshülfe abwarten.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 6. März 1836 Nr. 31.

Auf Kronsgütern jedoch ist der Kameralhof \*) befugt, für alle diejenigen Wahrnehmungen der Gutspolizei, welche keine richterliche Entscheidung oder Straf Gewalt involviren, nach Belieben ein dazu fähiges Subject zu ernennen. Die richterliche Autorität der Gutspolizei aber, als Oberpolizei, wie solche in § 259 der BB. normirt worden, muß in allen Fällen, wo entweder einem Arrendator die Gutspolizei genommen worden, oder das Gut von einem nicht zum Adel oder Fremtenstande gehörigen Individuum administrirt wird, dem kompetenten Kreisgerichte anheim fallen, dergestalt, daß die Gutsverwaltung

\*) Jetzt der Domainenhof.

über die eintretenden Fälle jedesmal zu berichten und die Querulanten an dasselbe zu verweisen hat.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 6. November 1836 Nr. 163.

**47. Gutspolizeien und Gemeindeggerichte** müssen ihre Berichte und Korrespondenzen in öffentlichen Angelegenheiten, stets mit einer Nummer versehen, in welchem Falle kein Postporto für dieselben erhoben werden darf.

Reg. Bef. vom 25. Januar 1832 Nr. 368 und vom 14. August 1835 Nr. 7565.

**48. Gutsverwalter** sind mittelst bloßer Berichterstattung auf ordinärem Papier zur Kenntniß der Behörden zu bringen. Auch ist die Legitimation derselben in Klagesachen der Gutsverwaltungen bei den Kreisgerichten durch Berichterstattung zulässig.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 8. März 1829 Nr. 68.

**49. Gutsverwalter**, welche nicht zum Adel oder Crentenstande gehören, haben sich in allen die Gutsverwaltung betreffenden Rechtsangelegenheiten in Person vor Gericht zu stellen, auch die Termine im Verlaufe der Sache persönlich abzuwarten und sind keineswegs berechtigt einen Stellvertreter zu delegiren.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 14. März 1836 Nr. 78.

## H.

**1. Handwerker**, zu einer Bauergemeinde gehörige, können bei eingetretenerem Mangel an Dienstboten zur Annahme von Knechtsdiensten bei den Wirthen angehalten werden.

Kommun. d. Einf. Komm. an Einen Kurl. Kameralhof vom 31. August 1832 Nr. 122.

**2. Handwerker** aus dem Bauernstande. Das auf sie verwandte Lehrgeld haben sie dem Gutsherrn laut contractlicher Bestimmung zu ersetzen; im Falle aber keine gütliche Ausgleichung statt fände, ist der § 189 der BB. nach richterlichem Ermessen in Anwendung zu bringen. Die Beurtheilung der Fertigkeit eines Bauernhandwerkers hängt jedoch nicht vom Ausspruche städtischer Handwerksgenossen ab, sondern muß von solchen Leuten geschehen, die auf dem Lande als tüchtige Handwerker bekannt und selbst vom Bauernstande sind.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 21. März 1828 Nr. 149.

**3. Hauszucht** darf den Gemeindeggerichtsschreibern nicht übertragen werden.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821 Nr. 203.

**4. Hauptmannsgerichte zweiter Abtheilung** sollen fortan „Kreisgerichte“ heißen.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821 Nr. 2622.

**5. Hofesvorschüsse.** Wenn einer Bauerschaft wegen Unzulänglichkeit des Vorrathsmagazins ein Vorschuß aus der Hofesfleete zu ertheilen ist, so kann dieser zu größerer Sicherheit für den Gutsherrn dem Magazine selbst gemacht werden, aus welchem er später wieder zu entnehmen ist, indem alsdann der Hof es mit der ganzen Gemeinde und nicht mit einzelnen Individuen zu thun hat.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1827 (an das Doblensche Kreisgericht).

**6. Hofesvorschüsse.** Die bisher auf den Grund der Reg. Bef. vom 11. Februar 1827 in früherer Zeit dem § 247 der BB. entgegen, ohne vorgängigen Gemeindebeschluß geschehenen Anleihen an die Magazine sind gelten zu lassen und nur darauf zu sehen, daß bei successiver Abtragung derselben der Magazinbestand nicht gänzlich erschöpft werde.

Reg. Bef. vom 28. August 1851 Nr. 6820. Vergleiche hiermit Lit. W. Nr. 3.

### J.

**1. Jagden und Treibjagden.** Zu denselben dürfen die Bauern am Sonntage nicht gebraucht werden.

Reg. Publ. vom 11. Mai 1825 Nr. 2500.

**2. Intelligenzblatt, lettisches.** In dasselbe sollen nicht nur alle öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeggerichte gegen Entrichtung der bestimmten Insertionsgebühren inserirt werden, sondern es sollen auch alle Gemeindeggerichte dieses Blatt selbst, gegen den jährlich aus der Gebietslade zu zahlenden Pränumerationspreis von 2 Rubel S. halten.

Reg. Bef. vom 28. Mai 1823 Nr. 1601. Vorschr. d. Einsf. Komm. vom 21. Febr. 1829 Nr. 26 und vom 29. Januar 1832 Nr. 28.

**3. Inventarienpferde.** Deren Pfändung.

Siehe Lit. W. Nr. 2.

**4. Inventarienstücke.** Bei Defekten in den Gesindsinventarien steht dem Gutsherrn der Regreß an das Vermögen und die Person der Wirths zu, keineswegs aber ein Reklamationsrecht wegen früher veräußerter Inventarienstücke gegen dritte Personen.

Vorschr. d. Einsf. Komm. vom 24. December 1823 Nr. 227. Reg. Bef. vom 17. Februar 1842 Nr. 1213.

**5. Inventarienstücke.** Deren haben die provisorisch eingesetzten Wirths, bei Auflösung ihrer kuratorischen Gesindsverwaltung, an Zahl und Werth nicht mehr abzugeben, als sie bei Uebernahme der Gesindsverwaltung zugleich mit übernommen haben.

Vorschr. d. Einsf. Komm. vom 13. Februar 1828 Nr. 22.

## K.

**1. Katholische Geistliche** sollen die ihnen untergeordneten Bauern und Diener weder körperlichen, noch andern diesen gleichkommenden Strafen unterziehen, sondern bei Vergehungen derselben mit Vorstellungen und sanften Belehrungen auf die Schuldigen einzuwirken suchen, und sollten dennoch die Bauern bei ihrem Ungehorsam beharren, sich wegen deren Bestrafung an die kompetente Polizeibehörde wenden.

Allerhöchstemantlicher Ukas vom 16. Januar 1839. Auftrag des stellv. Kurl. Civil-Gouverneurs Kolleg. Rath's v. Mandell an das Kasenp. Hauptmannsgericht vom 16. März 1839 Nr. 2705.

**2. Katholische Bauern.**

Siehe Lit. B. Nr. 6.

**3. Kaufleute** und deren Söhne sind, wenn sie auch auf dem Lande wohnen, in sofern ihnen die Gildenberechtigung erweislich noch zusteht, außer in Sachen der Bauergemeindeglieder oder wenn Klagen auf den Grund ökonomischer Contrakte gegen sie erhoben worden, der Jurisdiktion der Kreisgerichte nicht unterworfen. Treten sie jedoch aus der Gilde oder ihre Söhne aus der Handlung aus, so sind sie als kopfsteuerpflichtig anzusehen, und gleich den ehemals unter der Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen freien Leuten in allen Civilrechtsachen den Kreisgerichten unterworfen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 30. December 1832 Nr. 139. Vorschr. d. Kurl. Gow. Chefs vom 27. Juli 1854 Nr. 8868.

**4. Kinder.**

Siehe Lit. B. Nr. 18, 19 u. 20.

**5. Kirchenvormünder** aus dem Bauernstande sind, gleich den übrigen Gemeindebeamten, von Leibesstrafe befreit und daher für geringe Polizeivergehen mit anderen Strafen zu belegen, für größere Vergehen aber nur, nachdem sie zuvor des Amtes entsetzt worden, den allgemeinen Verordnungen zu unterziehen.

Reg. Pat. vom 12. Mai 1837 Nr. 3565.

**6. Kläger** sind bei bloß unrechtfertig befundenen und aus Unkunde der Rechtsverhältnisse und Gesetze entsprungenen Klagen, außer der auferlegten Kostenerstattung, sofern solche in Grundlage der §§ 478—480 der BB. Platz greift, in keinem Falle einer besonderen Bestrafung zu unterziehen, vielmehr kann diese nur da gesetzliche Anwendung finden, wo erweislich auf falsche Angaben und offenbare Entstellung der Thatsachen, in gewinnlüchtiger oder bösslicher Absicht, eine den Gegner kalumnirende Klage angestellt und durch die Untersuchung die frivole Absicht des Klägers unzweifelhaft dargethan ist.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 14. Mai 1836 Nr. 98.

**7. Klagen** über die Entscheidungen der Gemeindegerichte in Polizeisachen können sowohl mittelst Appellationen, als auch mittelst Querelen nur an die Kreisgerichte als zweite Instanz und selbst an das Oberhofgericht als Revisions-Instanz gelangen; dahingegen an die Hauptmannsgerichte nur solche Klagen gelangen, die ein Verbrechen und ein die öffentliche Sicherheit verlegendes Vergehen zum Gegenstande haben.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1851 Nr. 4193.

**8. Klagen** mit Vorübergehung der ersten Instanz haben die Kreisgerichte mittelst Ausfertigung eines Billets an die erste Instanz zu verweisen.

Vorschr. der Einf. Komm. vom 24. April 1824 Nr. 85.

**9. Klagen** über von Seiten der Gutspolizei direkte vollzogene Bestrafung der Wirthe wegen Ungehorsams. Bei diesen ist die richterliche Prüfung auch auf die Befehle selbst, deren Nichtbefolgung die Bestrafung des Ungehorsams herbeigeführt hat, zu richten, und wenn solche nicht gesetzlich gewesen, die Gutspolizei der gebührenden Rüge um so mehr zu unterziehen, als andererseits im § 273 der BB. ungegründete Klagen wider die Gutspolizei so streng verpönt sind.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 27. Januar 1830 Nr. 34.

**10. Klagen** der Bauern gegen Personen, welche dem städtischen Gerichtszwange unterliegen, gehören vor den kompetenten Stadt-Magistrat.

Reg. Bef. vom 17. Februar 1836 Nr. 1276.

**11. Klagen** über ein pflichtwidriges und widerrechtliches Benehmen ganzer Gemeindegerichte sind in Zeit von acht Tagen nach der Entscheidung oder dem ungesetzlich sein sollenden Verfahren bei den Kreisgerichten anzubringen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 24. März 1821 Nr. 93.

**12. Klagen** über Mißbrauch der Hauszucht oder von einer Dienstherrschaft oder der Gutsverwaltung ausgeübte Mißhandlung, müssen in der nach dem statutarischen Gesetze geltenden Verjährungsfrist, und zwar wegen mündlicher Injurien binnen sechs Monaten, wegen schriftlicher und Real-Injurien aber innerhalb eines Jahres angebracht werden.

Reg. Bef. vom 14. April 1841 Nr. 3031.

**13. Klagen.** Mit Ausnahme der Injuriensachen, der liquiden Schuldforderungsklagen aus Reversen, Obligationen oder sonstigen Verschreibungen, so wie der Klagen aus Lieferungs- und andern Kontrakten, die nicht mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Berührung stehen, — sind alle aus einem Pacht- oder Dienstverhältnisse entspringende Klagen der auf dem Lande wohnenden städtischen Olladisten wider Gutsbesitzer, eben so wie die Klagen über die Gutspolizei, bei den Kreisgerichten anzunehmen und zu entscheiden.

Vorsch. d. Komm. in E. der BB. vom 9. April 1837 Nr. 79.

**14. Klagen** der Kronsbauern wider die Arrendatoren wegen Verletzung ihrer persönlichen Rechte sind in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Wege ohne Weiteres zu untersuchen. Bei Klagen aber, welche mit dem Kroninteresse verbunden sind, ist der Gouvernements-*Domainenverwaltung* zur Ergreifung der nothwendigen Maaßregeln Vorstellung zu machen.

Reg. Bef. vom 26. März 1841 Nr. 2817. Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 27. Februar 1843 Pft. 3 Nr. 33.

**15. Klagen**, persönliche, der Kronsbauern wider ihre *Gutsverwaltung* oder die *Gutspolizei* sind binnen gesetzlicher Frist bei den Kreisgerichten, nicht aber bei den *Wirtschafts-Untersuchungs-Kommissionen* anzubringen. Beschwerden über *Gehorchsbedrückungen* hingegen können sie zur sofortigen Abstellung bei den Kreisgerichten anbringen, jedoch ist es ihnen gestattet, wenn sie solches vorziehen, dergleichen Klagen, und wobei zugleich das Kroninteresse versirt, bei der *Wirtschafts-Untersuchungs-Kommission* anhängig zu machen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 27. Februar 1843 Nr. 33.

**16. Klagen** betreffend die *Reklamation gestohlenen Eigenthums*.

S. Lit. R. Nr. 3.

**17. Klagen.** Wenn die, von einem Bauer beklagte *Kron-Gutsverwaltung* sich zu ihrer Rechtfertigung auf einen desfalligen Auftrag des *Kameralhofs* oder der *Domainenverwaltung* bezieht, so ist Nachstehendes wahrzunehmen:

- 1) in einer jeden Sache, wo der *Arrendator* oder *Disponent* eines *Kronsgutes* der *Klage* eines Bauern unter *Bezugnahme* eines Befehls des *Kameralhofs* (jetzt des *Domainenhofs*) begegnen will, ist die kompetente Behörde, bei welcher die Sache anhängig geworden, verpflichtet, dem *Kameralhose* (jetzt dem *Domainenhose*) sofort darüber zu berichten;
- 2) wenn der *Kameralhof*, in Folge solchen Berichts, die *Ansicht* des *Arrendators* oder *Disponenten*, als auf *irrhümlichen Verständnissen* des ergangenen Befehls oder auf *Willkühr* beruhend, verwirft, so hat diese *Palate* entweder selbst die *Klage* des Bauern sogleich zu erledigen, oder aber demselben die *Verfolgung* seines Anspruchs bei der *Justizbehörde* anheimzustellen, wobei es von dem *Ermeßsen* des *Kameralhofs* abhängt, den *Kläger*, durch *Zuordnung* des betreffenden *Deconomiebeamten*, vor *Gericht* vertreten zu lassen;
- 3) wenn der *Kameralhof* in Fällen dieser Art sich *veranlaßt* sieht, ohne Weiteres die *Kompetenz* der *Justizbehörden* anzuerkennen, so überträgt er entweder die *Vertretung* des *Interesses* der *Palate* vor *Gericht*

dem betreffenden Oekonomiebeamten oder requirirt zu dem Ende die Gouvernements-Regierung wegen Demandirung des Fiskus; und endlich

- 4) wenn der Kameralhof auf den erhaltenen Bericht der Justizbehörde, deren Kompetenz zur Entscheidung über diejenige Klage nicht anerkennt, welche wider eine vom Arrendator oder Disponenten auf Befehl der Palate getroffene Anordnung erhoben worden, so ist die Justizbehörde, welcher hierüber, in Folge ihres Berichts, von der Domainenverwaltung Eröffnung zu machen ist, verpflichtet, jedesmal die Sache sogleich der Oberverwaltung zur weiteren Verfügung zu unterlegen, und wird diese letztere nach gehöriger Prüfung das Erforderliche bestimmen und wahrnehmen, damit die Klage entweder auf dem Justiz- oder dem administrativen Wege abgemacht werde.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 18. December 1839 Nr. 167.

**18. Klagefrist.** Die im § 273 der BB. bestimmte Präjudicialfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Klagen gegen die Gemeinde- und Gutspolizei ist lediglich bei Klagen in Polizeisachen, nicht aber bei Schuldforderungssachen oder andern civilrechtlichen Reklamationen in Anwendung zu bringen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Januar 1830 Nr. 15.

**19. Klageschriften.** Den Besitzern der Privatgüter, so wie den Arrendatoren und Administratoren der Kronsgüter ist es unbenommen, für die Bauern der ihnen zugehörigen oder von ihnen verwalteten Besitzlichkeiten Klage- und Vertheidigungsschriften in vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, unter eigener Verantwortlichkeit für die Darstellung, anzufertigen, und, mit ihrer Namensunterschrift als Verfasser bezeichnet, rechtsgültig bei Gericht verabreichen zu lassen. Doch schließt die Verabreichung dieser Schriften die Nothwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des Bauern, für welchen sie gemacht sind, nicht aus.

Reg. Bef. vom 9. April 1842 Nr. 2621 und vom 31. August 1842 Nr. 7318.

**20. Klageverspätung.** Bei derselben haben die Kreisgerichte die vom Kläger desfalls beigebrachten Legalien zu beprufen und über die Gründe der Zulässigkeit oder die nach den Gesetzen eintretende Zurückweisung der Klage zu erkennen.

Reg. Bef. vom 25. November 1830 Nr. 9485.

**21. Knechte,** welche in Dienstverhältnissen stehen, sind zur Abarbeitung ihrer Schulden an dritte fremde Personen anzuhalten, falls die Tilgung dieser ihrer Schulden sich durch einen Abzug von ihrem Lohne nicht herbeiführen läßt. Doch ist in solchem Falle auf Ansuchen des Klägers von Gerichtswegen die halbjährige Kündigung des Dienstcontrakts zur bestimmten

Zeit anzuordnen, und hiernach die Auflösung des Contrakts, so wie die Disposition über die Person des Schuldners herbeizuführen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1831 Nr. 44. S. Lit. A. Nr. 5.

**22. Knechte** haben bei ihren Dienstwechselungen innerhalb desselben Gebiets stets ein besäetes Winterfeld zu hinterlassen und ein eben solches an ihrer neuen Dienststelle zu empfangen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 10. März 1834 Nr. 26.

**23. Kollegium der allgemeinen Fürsorge.** Dessen Sachwalter ist bei den Kreisgerichten in nöthigen Fällen mit seinen Anträgen zuzulassen.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 25. März 1825 Nr. 36.

### **24. Populationsattestate.**

Siehe Lit. A. Nr. 17.

**25. Kosten.** Bei allen an die Bauerbehörden gelangenden Rechts-sachen sind die Parteien über die auf den Rechtsstreit verwandten Kosten ausdrücklich zu befragen und diese der richterlichen Würdigung zu unterziehen.

Reg. Bef. vom 14. November 1833 Nr. 7549.

**26. Kreisrichter** können auch außer den Cadencen an den Geschäften der Kreisgerichte Theil nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 9. Februar 1822 Nr. 20.

**27. Kreisrichter** sind weder zu den Magazin-Revisionen noch zu den Lokal-Untersuchungen verpflichtet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821 Nr. 202.

**28. Kronsbuschwächter** sind nur mittelst Requisitionen von Seiten der Gerichtsbehörden an die ihnen zunächst vorgesezte Autorität zu den gerichtlich festgesetzten Terminen vorzuladen.

Reg. Bef. vom 1. Juni 1851 Nr. 4404.

**29. Kronsgemeindegerichtsschreiber.** Die zum Unterhalte derselben bestimmten Deputatstücke und Naturallieferungen sind denselben von den Kronsbauern zu leisten.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821 Nr. 2622.

**30. Kronsgesinde.** Ueber die Erbfolge in den vacant gewordenen Kronsgesinde sind nachstehende Regeln als Norm anzunehmen:

- 1) Nach dem Tode eines Wirths geht dessen Gesinde auf die leiblichen Söhne desselben und in Ermangelung dieser auf dessen Töchter, hiernächst aber auf die übrigen nächsten Verwandten des Verstorbenen nach der Erstgeburt über, insoweit diese Personen zu dem vakanten Gesinde gehören, nicht aber anderweitig bereits abgetheilt sind.

- 2) Sind die Kinder unmündig, so wird das Gesinde bis zu ihrer Volljährigkeit von der nachgebliebenen Wittve des Verstorbenen verwaltet; lehnt diese solches ab, oder existirt sie gar nicht, so wird das Gesinde bis zur Volljährigkeit der Kinder einem der nächsten Verwandten des Verstorbenen als Vormund oder aber auch andern zuverlässigen Leuten aus der Gemeinde in Verwaltung gegeben.
- 3) Ein jeder auf die Bewirthschaftung eines Gesindes Anspruch Machende muß die Schulden seines Vorgängers, die er mit dem Magazine und der Gutsverwaltung contrahirt hat, vollständig übernehmen.
- 4) Gelangt ein vakantes Gesinde aus irgend welchen Gründen nicht in den Besiß der Familien- oder Gesindsglieder, so wird dasselbe in neuen Besiß vergeben, wobei nach Umständen auch die übrigen Verwandten des gewesenen Wirths berücksichtigt werden können.
- 5) Bei Uebergabe eines vakanten Gesindes ist übrigens nothwendig darauf zu sehen, daß der Neueintretende persönliche Fähigkeit dazu und Moralität besitze.

Kam. Bef. vom 27. Juli 1837 Nr. 8609. Reg. Bef. vom 13. Juli 1837 Nr. 5242. Bef. d. Kurl. Domh. vom 21. October 1841 Nr. 2246.

**31. Kronsgesinde.** Wenn ein Wirth desselben entsetzt wird oder die Bewirthschaftung desselben aufgibt, so verlieren hiermit auch seine Descendenten die Anwartschaft auf dasselbe.

Circ. Vorsch. d. Kurl. Domh. vom 23. Juli 1842 Nr. 6421.

**32. Krüger** und deren ältesten Söhne, welche zum Bauernstande gehören, sind von der Theilnahme an der Rekrutirung ausgeschlossen, sobald sie bei ihren Krügen zugleich 6 Loof Aussaat in jedem Felde zu bearbeiten haben und ihr Pachtcontract rechtsförmlich abgeschlossen ist.

Reg. Bef. vom 31. August 1845 Nr. 7910. Vorsch. d. Komm. in S. d. BZ. vom 29. November 1845 Nr. 186.

**33. Kündigungen.** Die durch Antrag des Widmenbesizers oder anderweitig nothwendig werdenden Kündigungen der Bauerwithe in den Gesinden, welche als Kircheneigenthum zu einer Widme gehören, erfolgen auf Anordnung und mit Bestätigung des competenten Oberkirchen-Vorsteheramts durch den betreffenden Kirchen-Vorstand. Neue Wirthseinsetzungen erfolgen in solchen Gesinden auf Vorstellung des Widmenbesizers durch Bestätigung des Oberkirchen-Vorsteheramts.

Instruktion für die Verwaltung und Beaufsichtigung der evangelisch-luth. Kirchen-Widmen in Aurland vom 30. September 1854. (§ 15.) Reg. Bef. vom 17. Februar 1855 Nr. 460.

**34. Kündigungen** der Minorennen sind nur dann als rechtsgültig anzusehen, wenn sie unter Zustimmung und den Beirath ihrer Eltern

oder Vormünder zur gehörigen Zeit verlaublich worden. Zu den Verpflichtungen der Gemeindeggerichte gehört es aber für elternlose Minorennen ohne Ausnahme eine Vormundschaft zu bestellen.

Vorschr. d. Komm. in S. d. B. vom 30. Mai 1845 Nr. 50.

### **35. Kündigungsformalien.**

1) Jedes Bauer-Gemeindeglied, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welches die Gemeinde zu der es verzeichnet ist, zu verlassen und in eine andere überzutreten gedenkt, ist gehalten, diese seine Absicht um Martini (10ten November) vor dem örtlichen Gemeindeggerichte anzukündigen, und um einen Kündigungschein nachzusuchen.

2) Nur derjenige hat das Recht der Kündigung, der über seine Person frei disponiren kann, durch keine Contractverpflichtungen daran gehindert ist, und sowohl die Kronsabgaben des laufenden Jahres, als auch die Magazin-schüttung berichtigt hat.

3) Minorennen können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder in Assistenz ihrer Vormünder eine solche Kündigung verlaublichen.

4) Das örtliche Gemeindeggericht ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Martini ein Verzeichniß derjenigen Gemeindeglieder, die legaliter gekündigt haben, der Gutspolizei zu unterlegen.

5) Auf den Antrag der Gutspolizei hat das Gemeindeggericht unverzüglich darüber zu entscheiden, in wie fern eine Kündigung etwa als nicht recht begründet zu erachten und der Kündigende mit seinem Anbringen zurückzuweisen sei.

6) Bei statthaft gesunder Kündigung hat das Gemeindeggericht mit Genehmigung der Gutspolizei dem gekündigt habenden, den nöthigen Kündigungschein auszufertigen.

7) Auf einen solchen erlangten Kündigungschein ist der Inhaber berechtigt, über eine Pacht- oder Dienststelle in einer anderen Gemeinde, einen Contract einzugehen.

8) Gelingt es dem Inhaber eines Kündigungscheins, ohne Mitwirkung des Kirchspiels-Mäglers und vor der Meldung bei demselben eine Pacht- oder Dienststelle zu erlangen und darüber den Beweis zu führen, so kann dies seinem Austritte aus der Gemeinde nicht präjudicial sein, vielmehr muß der eingegangene Vertrag als rechtsgültig angesehen werden.

9) Nach erlangtem Kündigungschein hat der gekündigt habende, spätestens bis zum 2. Februar des folgenden Jahres, ein Zeugniß darüber beizubringen, welche Landbauer-Gemeinde denselben aufzunehmen bereit ist, und in welche Contractverhältnisse derselbe getreten.

10) Dieses Aufnahmezeugniß wird bei dem Gemeindegerrichte asservirt, und dient zum Beleg der nach dem Abzuge vorzunehmenden Umschreibung des Ausgetretenen.

11) Versäumt der Kündigende diesen Termin und hat derselbe bis zum 2. Februar als am Lichtmeßtage des folgenden Jahres nach der Kündigung, keine Uebergangsstelle erlangen können, so ist die Kündigung als frustriert zu betrachten, und derselbe gehalten, bei seiner zeitherigen Gemeinde zu verbleiben, indem diese bis zu solchem Termin über den Abgang ihrer Gemeindeglieder in Kenntniß gesetzt, und auf die Annahme anderer Subjekte bedacht sein muß, wenn nicht eine Störung in den ökonomischen Verhältnissen eintreten soll.

12) Mit dem Georgentage, den 23. April, geht das austretende Gemeindeglied zu der neuen Gemeinde über, erhält aber schon 8 Tage vorher von dem Gemeindegerrichte unter Zustimmung der Gutspolizei einen Entlassungsschein nach dem Schema Lit. A. \*), welchen derselbe bei dem Gemeindegerrichte derjenigen Gemeinde abzuliefern hat, zu welcher er übergetreten ist.

13) Da die Kronsabgaben und Prästanden von den Bauergemeinden zum 15. März für die erste Hälfte jedes Jahres zur Kronskasse eingezahlt werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß das austretende männliche Gemeindeglied seine repartitionsmäßige Abgaben-Quote für die erste Hälfte des Jahres bei dem Gemeindegerrichte eingezahlt haben muß, und nur, wenn dieses geschehen, und es hierüber quittirt worden, der Entlassungsschein ausgefertigt werden könne.

14) Diese Bedingung cessirt da, wo der Guts Herr die Zahlung der Abgaben für die Bauergemeinde übernommen und geleistet hat, mithin auch keine Anforderung an den Austretenden außer der Magazinschüttung formirt werden darf.

15) Den gekündigt habenden weiblichen Personen sind die Entlassungsbescheinigungen auf beigebrachte Aufnahme-Zeugnisse einer Landgemeinde ohne Weiteres zu ertheilen.

16) Nach solchergestalt eingetretene Uebertritt eines gekündigt und seine Abgaben berichtigt habenden Bauergemeinde-Gliedes wird dasselbe auf den Grund des Aufnahmezeugnisses, vom 23. April ab, als Mitglied der neuen Gemeinde betrachtet, und muß selbst in dem Falle, daß es in der Zwischenzeit vom 23. April bis zur Einsendung der Listen an die kompetenten Hauptmannsgerichte, oder später versterben sollte, jener Gemeinde zugeschrieben werden.

17) In dem Entlassungszeugnisse ist der richtige Empfang der Abgaben für die erste Jahreshälfte zu bescheinigen, und demnächst das Gesinde und die

\*) Siehe Beilage I.

Familiennummer, unter welcher das austretende Gemeindeglied zur Revision verzeichnet gewesen, zu bemerken, auch sind die mit ihm etwa austretenden Familienglieder und deren Alter, gleichfalls namentlich und genau anzugeben.

18) Da nun mit dem Georgentage der Wechsel der aus- und eintretenden Gemeindeglieder bei jedem Gemeindeggerichte konstatirt, und das Verzeichniß der ausgestretenen gleichwie der neu eingetretenen Gemeindeglieder vollständig geordnet sein muß; so kann ein solches Verzeichniß nebst dazu gehörenden Belegen, ohne alle Schwierigkeit bis zum 15. Mai von jedem Gemeindeggerichte an das kompetente Hauptmannsgericht eingesandt werden.

19) Die Hauptmannsgerichte haben alsdann die Richtigkeit der Anzeigen der Gemeindeggerichte unverzüglich zu prüfen und wo nöthig zurechtzustellen, und nachdem solches geschehen die von demselben auf besonders dazu gedrucktem Papier, welches in der Gouvernements-Dypographie zu haben ist, geschriebenen Umschreibungslisten dem Kameralhose bis zum 1. Juli einzusenden, und denselben einen Auszug nach dem Schema Lit. B und C \*) über den Ab- und Zugang der zur Revision verzeichneten männlichen Seelen bei jeder Gemeinde anzuschließen.

Reg. Pat. vom 22. Februar 1846 Nr. 1444.

## L.

**1. Leezinecken.** Die denselben vom Hofe zu bestimmende Arbeitszeit ist mit Ausschluß der Ruhepunkte stets auf zwölf Stunden zu beschränken.

Reg. Pat. vom 5. April 1828 Nr. 2788

### **2. Lettisches Intelligenzblatt.**

Siehe Lit. J. Nr. 2.

**3. Lohnfeld.** Die zu einer andern Gemeinde übertretenden Knechte können von ihrem bisherigen Lohnfelde nur die Früchte, die sie während des Dienstjahrs percipiren, als ihr Eigenthum betrachten, müssen jedoch für ihren Nachfolger ein besäetes Lohnfeld hinterlassen.

Vorschr. der Eins. Komm. vom 28. März 1827 Nr. 30.

**4. Lohnfelder** der Dienstboten auf den Kronsgütern und Widmen. Hinsichtlich derselben bleibt die frühere Vorschrift des Kameralhofs vom 28sten Januar 1836 Nr. 940 in Kraft.

Circ. Vorschr. d. Kurl. Domh. vom 15. September 1844 Nr. 11051.

**5. Loskaufung von der Rekrutenpflichtigkeit.** Hinsichtlich derselben sind folgende Bestimmungen getroffen:

\*) Siehe Beilage II.

- 1) Es ist den einzelnen Bauergemeindegliedern gestattet, um sich zu diesem Behufe die erforderliche Summe Geldes zu verschaffen, sich mit Genehmigung ihrer Gemeinde und des Gutsherrn auf gewisse Jahre nach den Städten im Gouvernement oder nach Riga in den Dienst zu begeben.
- 2) Die solchergestalt Entlassenen sind alljährlich mit den erforderlichen Entlassungszeugnissen ihrer Gemeinde und Gutspolizei zu versehen und haben hierauf erforderlichenfalls den nöthigen Plakatpaß bei der kompetenten Kreisrentei nachzusuchen.
- 3) Die Kreisgerichte haben darüber zu wachen, daß dem Zwecke einer solchen temporären Entlassung Gnüge geschehe, und demnach nicht nur ein jährlicher Beitrag an die Gebietslade wirklich eingezahlt werde, sondern auch der Entlassene nach Herbeischaffung der ganzen benötigten Summe wieder zu seiner Gemeinde zurückkehre.
- 4) Ueber alle zum gedachten Zwecke von ihren Gemeinden temporell abgelassene Subjecte haben die Kreisgerichte von den Gemeindegewerkschaften jährlich genaue Listen zu erhalten, ihrerseits aber sodann nach Ablauf eines jeden Jahres der Kommission in Sachen der Kurl. BB. einen speciellen Vorschlag zu unterlegen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. Mai 1828 Nr. 183. Kam. Bef. vom 30. December 1829 Nr. 13962. Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 6. Februar 1835 Nr. 15. Reg. Bef. vom 31. Juli 1836 Nr. 6643.

## M.

**1. Magazine.** Durch die verschiedenen über die Beaufsichtigung und Verwaltung der Bauer-Vorrathsmagazine zur Ergänzung des Bauergesetzbuches successiv erlassenen Verordnungen haben sich die in dieser Beziehung gegenwärtig geltenden Bestimmungen im Wesentlichen folgendermaßen gestaltet:

- 1) Die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Vorrathsmagazine hat aus dem Ressort der Gutspolizei und nach § 248 Punkt 5 der BB. auf Privatgüter der Gutsherr oder dessen legitimer Stellvertreter, auf Kronsgütern der Arrendebesitzer, und auf den Widmen der Nutznießer derselben. Es sind selbige daher für alle, aus unterlassener Aufsicht und versäumter Kontrolle der Magazine entspringenden Nachtheile mit ihrem Vermögen verantwortlich und haben jeden hieraus resultirenden Defect, bei Vermeidung exekutiver Beitreibung, zu ersetzen Defecte aber, die dem Magazine aus nachlässiger oder verordnungswidriger Administration desselben erwachsen sind, haben die Magazinaufseher zu erstatten.

- 2) Auf Gutern und Widmen, deren mehrere zu einer Gemeinde gehören und für welche nur ein Gemeindeältester erwählt ist, muß für die vom Gemeindeggerichte entfernten Güter und Widmen, außer den beiden gesetzlich bestimmten Magazinaufsehern noch ein dritter Aufseher von jeder Gemeinde gewählt werden, welcher rücksichtlich des Magazins die im § 248 der BB. vorgeschriebene Funktion des Gemeindeältesten vertritt.
- 3) Zur Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens sind den Gütern und Gemeindeggerichten bestimmte Schemata gegeben, nach welchen die verschiedenen Magazinbücher und Verschläge zu führen und anzufertigen sind. Die Bogen hierzu sind, mit den gehörigen Rubriken fertig gedruckt, in der Gouvernements-*Typographie* gegen Vergütung zu erlangen, und dürfen die Bücher und Verschläge nur auf dergleichen Papiere geführt und angefertigt werden. Die Magazinbücher aber sind zu durchschnüren und von den Kreisgerichten zu verifiziren, und müssen alle Berichte und Verschläge hinsichtlich der Magazine aus diesen Büchern von den Gemeindeggerichten angefertigt und eingereicht werden.
- 4) Auf denjenigen Kronsgütern, wo kein Gemeindeggerichte vorhanden, ist die Führung der Magazin-Schnurbücher den Gutspolizeien zu übertragen.
- 5) Der nach § 247 der BB. jährlich vorzunehmenden Taxation der Bauerfelder ist die Gutspolizei verpflichtet als nächste Oberaufsicht beizuwohnen, oder ihr Jemand zuzuordnen, und darauf zu achten:
  - a) daß die Felder der Magazinschuldner geschätzt werden;
  - b) daß die Felder aller derjenigen gleichfalls geschätzt werden, die mit ihrem Ertrage nicht auskommen zu können erklären, oder die als schlechte Wirththe bekannt sind und die Besorgniß erzeugen, das Ihrige zu verschleudern;
  - c) daß die Taxation der Wahrheit gemäß weder zu hoch noch zu niedrig geschehe.
- 6) Nach beendigter Schätzung bestimmt hiernach, unter Aufsicht der Gutspolizei, die Gemeindepolizei den Bedarf an Brod- und Saatvorschuß eines jeden einzelnen Wirths für das laufende Jahr, und fertigen diesem gemäß die Gemeindeggerichte die vorschristmäßigen Taxationstabellen an.
- 7) Vor dem Beginnen der Ernte, am Schlusse des Juli-Monats eines jeden Jahres, hat die Gutspolizei eine genaue Revision des Magazins und der nach dem Magazinbuche Nr. 2 gemachten Vorschüsse zu bewerkstelligen, deren Resultat in das Magazinbuch Nr. 1 zu notiren und dieses sodann dem Gemeindeggerichte zuzufertigen, welches hieraus nach dem Schema Nr. 3 einen Verschlag anzufertigen und solchen nebst der Taxationstabelle dem Kreisgerichte zu unterlegen hat.

- 8) Das Procenthorn ist unter allen Umständen von den Magazinsschuldnern stets nur für ein Jahr zu zahlen; in Fällen aber, wo dem Magazine ein Rückstand abgeschrieben wird, fällt dasselbe von selbst hinweg.
- 9) Bis zum 15. November jeden Jahres müssen alle Rückstände eingeliefert und die jährlichen Schüttungen vollständig geschehen sein; auch haben die Gemeindegerichte zum Behufe der kreisgerichtlichen Revision der Magazine und Magazinbücher den revidirten Magazinverschlagnach dem Schema Nr. 4 noch vor dem 15. November jeden Jahres dem Kreisgerichte zu unterlegen. Von Seiten der Gutspolizei aber ist diesem Verschlagnach ein Attestat des Inhalts:
- a) daß sie das Magazin vor Absendung des Verschlages vermessen lassen;
  - b) den Bestand mit den Einnahme- und Ausgabe-Büchern und Kerbstöcken verglichen, und
  - c) sich von der guten Qualität des Getreides, Ueberzeugung verschafft habe, hinzuzufügen.
- 10) Bei der ersten Anzeige der Magazinaufseher wegen unterlassenen Beitrages oder Abtrages zum Magazine hat das Gemeindegericht bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Schuld von den Säumigen beizutreiben. Wenn jedoch in drei Tagen nach der dem Gemeindegerichte gemachten Anzeige die Schuld an das Magazin noch nicht abgetragen worden ist, so haben die Magazinaufseher hierüber der Gutspolizei zu berichten und muß letztere sodann von sich aus die exekutive Beitreibung des Magazinrückstandes durch das Gemeindegericht verfügen.
- 11) Die Revision der Magazine durch das Kreisgericht muß gleich nach dem 15. November jeden Jahres geschehen. Der Revident aber hat sich davon zu überzeugen:
- a) daß die Magazinlokale vorschriftsmäßig eingerichtet, gegen Feuer- und Wassergefahr geschützt und mit drei Schlössern versehen,
  - b) daß die Magazinaufseher gesetzmäßig bestellt,
  - c) daß die gehörigen Schnurbücher und Kerbstöcke vorhanden und ordnungsmäßig geführt sind, und
  - d) der vorschriftsmäßige Bestand in jedem Magazine vorhanden ist.
- Für die Ordnungsmäßigkeit der ersten beiden Punkten ist die Gutspolizei unbedingt verhaftet.
- 12) Wo das Kreisgericht besondere Untersuchungen anzustellen veranlaßt wird, muß es solche so bald als möglich anordnen, um die Resultate dem Herrn Civil-Gouverneur berichten zu können.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Mai 1820 Nr. 63, vom 5. März 1830 Nr. 113, und vom 27. Mai 1831 Nr. 85.

**2. Magazine.** Die bestehenden Bauer-Vorraths-Magazine müssen überall und unter allen Umständen unverleßlich erhalten, und die jährlichen Schüttungen nach Maassgabe der zu einem Gute angeschriebenen Seelenzahl unabweichlich stattfinden, auch die Jahres-Verschläge über den wahren Bestand unausbleiblich an die Kreisbehörden eingesandt werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 23. December 1844 Nr. 221.

**3. Magazin = Anleihen** — in außerordentlichen Nothfällen, können fortan nur auf einen gemäß § 247 der BB. gefaßten Gemeindebeschlus, so wie auf eine motivirte Vorstellung der Kreisbehörden und nach deshalb eingeholter Genehmigung des Gouvernements-Chefs stattfinden. — Für solche Anleihen hat die Gesamtheit der Bauerschaft zu haften und die Wiedererstattung aus den eingehenden Schüttungen zum Magazine zu bewerkstelligen, ohne da,ß jedoch hierbei der Magazinbestand gänzlich erschöpft werde.

Reg. Bef. vom 27. August 1851 Nr. 6810.

#### 4. Magazinaufseher.

Siehe Lit. G. Nr. 2.

**5. Magazinbestände** sollen in keinem erdenklichen Falle zu einem andern Zwecke, als für den sie errichtet sind, und demnach an die Wirthhe nur zum Unterhalt ihrer Gesinde, nicht aber zur Bezahlung ihrer Schulden verwendet werden.

Circ. Vorsch. des Kurl. Civil-Gouverneurs vom 17. December 1834 Nr. 9523. Ergänz. Mag. Reglement vom 19. Juni 1848 Art. 4. Siehe Lit. M. Nr. 16.

**6. Magazinbeiträge.** Bei Berechnung der jährlichen Magazinbeiträge und Magazinbestände der Bauergemeinden ist nicht die durch die Umschreibungen alljährlich sich verändernde, sondern die durch die letzte Reichs-Revision festgestellte Seelenzahl eines jeden Gutes als bleibende Norm zu Grunde zu legen.

Vorschr. des Kurl. Gouv. Chefs vom 19. Januar 1849 Nr. 344.

**7. Magazinbeiträge** sind so lange fortzusetzen, bis der effektive Bestand eines jeden Magazins 2 Tschetwert Winter-,  $\frac{1}{2}$  Tschetwert Sommergetreide pro männliche Seele erreicht haben wird.

Ergänz. Mag. Reglement vom Jahre 1848 Art. 3.

**8. Magazindefekte.** Es sind die Kreisgerichte angewiesen, die Kuratoren der im Konkurse befangenen oder sonst Schulden halber unter kuratorische Verwaltung gestellten Privatgüter von Seiten eines Kurl. Oberhofgerichts zu ermächtigen, die von dem letzten Besitzer eines solchen Guts oder dem Gemeindefschuldner geursachten Magazindefekte unverzüglich auf Kosten der Masse zu ersetzen.

Bef. des Kurl. Oberhofgerichts vom 16. August 1823 Nr. 699.

**9. Magazindefekte.** Wo solche durch die willkürliche Benutzung des Magazins veranlaßt worden, soll nach Entdeckung derselben, deren Refundation sofort angeordnet, nach Ausmittelung der Schuldigen aber Sr. Excellenz dem Kurl. Herrn Civil-Gouverneur ein specieller Bericht hierüber abgestattet werden, damit selbige dem Gerichte übergeben werden können.

Reg. Bef. vom 21. December 1833 Nr. 8329.

**10. Magazinfelder.** Es wird den Bauergemeinden anempfohlen, auf Krons- und adelichen Gütern, wo Terrain vorhanden, nach eingeholter Bewilligung eines Kurl. Domainenhofes oder des Gutsherrn, besondere Magazinfelder zur Erweiterung der Vorrathsmagazine und zur Bezahlung der Schulden an die Guts- und Pachtbesitzer einzurichten.

Vorsch. d. Cinf. Komm. vom 24. Mai 1823 Nr. 152, und vom 15. April 1833 Nr. 110.

**11. Magazinfelder.** An deren Bearbeitung haben sämtliche Gemeindeglieder, ohne Ausnahme, Theil zu nehmen und darf sich derselben Niemand mit Grunde Rechtsens entziehen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B.V. vom 14. December 1842 Nr. 120.

**12. Magazingebäude.** Der Neubau gemauerter Magazin-gebäude ist nur da anzuordnen, wo die jetzt bestehenden hölzernen Gebäude entweder durchaus baufällig, oder zu nahe an anderen Gebäuden belegen, und dadurch der Feuergefährdung ausgesetzt sind; wo dieser Uebelstand jedoch nicht stattfindet, sind die hölzernen Gebäude zu lassen und nur auf eine Dachbedeckung von Dachpfannen zu sehen. Auch kann es gestattet werden, das Magazin in einer besonderen Abtheilung der Hofesfleete aufzubewahren, sobald diese von Stein erbaut und mit Pfannen gedeckt ist.

Vorsch. d. Cinf. Komm. vom 27. März 1831 Nr. 85.

**13. Magazinschuldner.** Den Guts- und Pachtbesitzern ist es gestattet das Getreide eines Magazinschuldners nöthigenfalls unter Aufsicht mit Zuziehung desselben dreschen zu lassen, und den Ertrag aufzubewahren, alsdann aber von dem Ertrage der Ernte die angeliehene Schuld des Wirths zu tilgen und für denselben zum Unterhalte des Gesindes monatlich die Konsumtionsraten zu verabsolgen, und hiermit bis zur erfolgten endlichen Schuldentilgung fortzufahren. Ein gleiches Verfahren ist auch gegen Knechte, die Kornvorschüsse erhalten haben, zu beobachten.

Vorsch. d. Cinf. Komm. vom 24. Mai 1823 Nr. 152.

**14. Magazinschuldner.** Denselben ist der Verkauf von Getreide zur Herbeischaffung anderweitiger Gesinds- oder Lebensbedürfnisse nur nach vorgängiger Abschätzung des Gemeindeggerichts und auf die dazu schriftlich ertheilte Koncession der Gutsverwaltung gestattet. Im Kontrventionsfalle

ist das verführte Getreide zum Besten des Magazins zu konfisciren und der Schuldige mit körperlicher Polizeistrafe zu belegen.

Vorschr. d. Cinf. Komm. vom 24. Mai 1823 Nr. 152 und vom 5. März 1830 Nr. 113.

**15. Magazinvorschuß** ist denjenigen Wirthen, welche ihre Wohnstelle gekündigt haben, nach Maafgabe des durch die vorgängige gesetzliche Taxation der Felder ausgemittelten Bedarfs, nur gegen eine Sicherheitsbestellung zu ertheilen. Kann ein solcher Wirth diese Sicherheit weder durch Kaventen, noch durch Deckung aus seinem eigenthümlichen Vermögen bestellen, so ist sofort der Konkurs über dessen Vermögen zu verhängen.

Vorschr. d. Cinf. Komm. vom 28. April 1823 Nr. 137.

**16. Magazinvorschüsse** dürfen nur zur Saat, zu Brod und zum Unterhalt des inventarienmäßigen Pferdebestandes den Gemeindegliedern ertheilt werden.

Ergänz. Mag. Reglement vom Jahre 1848 Art. 4.

**17. Magazinvorschüsse** dürfen zufolge des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Volksversorgung vom 5. Juni 1834 aus den Bauer-Vorrathsmagazine der Privatgüter zum Besten der Kronsgüter nicht entnommen werden.

Reg. Bef. vom 26. November 1835 Nr. 9981.

**18. Magazinvorschüsse** sollen auf den in das Zinsverhältniß übergegangenen Kronsgütern nur denjenigen Dienstböten, welche sich in den Höfen oder bei den Wirthen förmlich und als feststehende Knechte engagirt haben, unter der Garantie des Hofes- oder Gesindspächters ertheilt werden.

Vorschr. des Kurl. Gouv. Chefs vom 4. April 1856 Nr. 3842.

**19. Magazinvorschüsse.** In Bezug auf die Feststellung derselben für die Kronsbauerwirth ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

Nach geschehener Taxation der Gesindsfelder und erfolgter Berechnung der zu ertheilenden Vorschüsse müssen die Wirthe vorgerufen und jeder mit seinem veranschlagten Etat unter der Eröffnung bekannt gemacht werden

„daß, falls derselbe sich hierbei beeinträchtigt erachte, er solches sogleich zu erklären habe, indem es ihm später, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, nicht mehr gestattet sei, hierüber höhern Orts Klage zu führen.“

Etwaige Unglücksfälle, welche nach der Ernte erfolgen, erfordern eine neue Abschätzung des erlittenen Verlustes, so wie eine neue Veranschlagung des Vorschußbedarfes auf eben diese Weise.

Bei Vorstellung der Taxations-Tabellen an das Kreisgericht muß der Gemeindevorstand gemeinschaftlich mit der Gutsverwaltung gleichzeitig

auch die Berechnung derjenigen Wirthhe speciell auseinandergesetzt ein-senden, welche mit dem für sie festgestellten Budget sich etwa unzu-frieden erklärt haben, damit, wenn selbige beim Kreisgerichte Klagen führen, dasselbe sogleich zu beurtheilen im Stande ist, ob die Klage im Recht begründet sei, oder nicht.

Bef. des Kurl. Domb. vom 25. Januar 1843 Nr. 1209.

**20. Magisträte** sollen in allen bei ihnen vorkommenden Rechts-sachen der Bauern denselben eine völlig kostenfreie Justizpflege angedeihen lassen, die Sachen im Wege des Untersuchungsverfahrens erörtern, und sich überhaupt dabei in allen Stücken die Vorschriften der Kurl. BB. zur genauesten Nachachtung dienen lassen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833 Nr. 86.

**21. Magisträte** haben die Nachsuchungen der Gemeindeggerichte, wenn sie nach gehöriger Prüfung für rechtlich und zulässig erkannt worden, zu erfüllen, wo aber eine solche Erfüllung unzulässig ist, das Gemeindeggerichte direkt oder durch das kompetente Kreisgericht davon in Kenntniß zu setzen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 14. April 1832 Nr. 74.

**22. Marktrichter.** Die Güter, welche Jahrmärkte halten, haben von sich aus die vorschriftmäßigen Marktrichter zu erwählen und um deren Bestätigung spätestens 14 Tage vor dem einfallenden Markte bei dem kompetenten Kreisgerichte nachzusuchen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 3. September 1819 Nr. 273.

### **23. Marktrichter.**

- 1) Jeder, auf dessen Gut ein Jahrmarkt gehalten wird, hat sich einen Indigena als Marktrichter selbst willig zu machen.
- 2) Jeder besizliche Indigena ist vorzugsweise verpflichtet, das Marktrichter-Amt wenigstens ein Mal im Jahre zu übernehmen. In Ermangelung eines Besizlichen ist ein jeder andere Indigena verpflichtet, dieses Amt in seiner Hauptmannschaft zu übernehmen.
- 3) Die Aufforderung dazu muß von dem Gutsbesitzer, bei dem der Markt gehalten wird, wenigstens drei Wochen vorher ergangen sein.
- 4) Die Uebernahme dieses Amtes ist also eine Reihenlast der adelichen Gutsbesitzer vorzugsweise im Kirchspiele und muß dasselbe entweder in Person oder durch einen adelichen Ersatzmann übernommen werden.

Reg. Pat. vom 15. April 1846 Nr. 3479.

**24. Marktrichter** können nur aus den Gliedern des Kurl. Adels erwählt werden.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 4. October 1819 Nr. 318.

**25. Marktrichter** sind wegen Mißbrauchs ihrer richterlichen Gewalt bei dem Oberhofgerichte zu belangen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 3. December 1820 Nr. 272.

**26. Marktrichter.** Die Verhandlungen wegen Konstituierung derselben sind, so wie die zu ertheilenden Konstitutorien, auf Stempelpapier zu schreiben.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 22. Sep. 1820 Nr. 174. Reg. Bef. vom 19. Febr. 1826 Nr. 744.

**27. Marktrichter-Konstitutorien.** Auf den an Bauer-  
gemeinden verarrendirten Kronsgütern sind die Gesuche um selbige, gleichwie die Konstitutorien selbst, auf ordinärem Papiere zu schreiben.

Reg. Bef. vom 28. December 1851 Nr. 10540.

**28. Meilengelder.** Wenn ein Kläger zur Entrichtung der nach § 396 der BB. zu erhebenden Meilengelder außer Stande befunden wird, so soll das Kreisgericht demselben die Citation mit dem gehörigen Zulaß zur Insinuation durch einen tüchtigen deutschen Mann übergeben, und, daß dies geschehen, im Protokolle bemerken.

Reg. Bef. vom 28. Februar 1827 Nr. 1442.

**29. Merkmale** sollen die Bauerbeisitzer der Kreisgerichte, Gemeinderichter und Gebietsvorsteher zur genaueren Bezeichnung in ihrer Autorität, nach dem gegebenen Muster von Silber, an einem dunkelgrünen Bande mit blau und oranger Einfassung, und zwar die erstgenannten Beamten und Vor-  
sitzer der Gemeindegerichte um den Hals, die Beisitzer der Gemeindegerichte aber im Knopfloche, so wie die Vorsteher auf der linken Seite der Brust tragen.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 30. September 1820 Nr. 189.

**30. Militair** vom untern Range, auf unbestimmten Urlaub entlassene und auf dem Lande wohnende, gehören in Civil-Justiz- und Polizei-  
Sachen in erster Instanz vor die Gemeindegerichte und können von diesen für geringe Vergehen oder frivole Klagen mit Korrekstrafen, jedoch nicht mit körperlicher Züchtigung beahndet werden.

Reg. Pat. vom 20. December 1843 Nr. 10082.

**31. Mißbrauch der gutspolizeilichen Straf Gewalt.** In allen Fällen, wo temporäre Inhaber von Kronsbefizlichkeiten oder deren Stellvertreter dieserhalb verurtheilt werden, ist hierüber dem Kurl. Domainen-  
hofe zu berichten.

Auftrag des Kurl. Gow. Chefs vom 10. October 1853 Nr. 10550.

## N.

**1. Nachlassmassen** der auf dem Lande wohnenden freien Leute, welche zu den Städten verzeichnet sind, fallen, wenn sich keine Erben zu

denselben finden, nach Analogie des § 124 der Kurl. BB. der Stadtkasse derjenigen Stadt zu, bei welcher die Verstorbenen verzeichnet waren.

Reg. Bef. vom 30. Juni 1842 Nr. 5878.

## D.

**1. Oberhauptmannsgerichte** haben wegen Vollziehung ihrer in Civiljustizsachen wider Bauergemeindeglieder ergangenen Urtheile, die kompetenten Kreisgerichte, als unmittelbare Oberbehörden der Gemeindeggerichte, zu requiriren.

Bersch. d. Einf. Komm. vom 27. Februar 1822 Nr. 43.

**2. Okladisten** — städtische — können dadurch, daß sie Gefindepächter oder Zinsner werden, von der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit nicht entbunden werden.

Reg. Bef. vom 15. April 1841 Nr. 3069. Siehe Lit. F. Nr. 8.

**3. Okladisten.** Bei dem Uebertritt und der Umschreibung städtischer Okladisten zu Bauergemeinden ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Jeder städtische Okladist, der zu einer Bauergemeinde überzutreten beabsichtigt, muß nur seine auf ihn gefallenene Abgaben-Quoten bis zum Schlusse der laufenden Jahreshälfte bei seiner städtischen Verwaltung berichtet haben und hierüber quittirt sein.
- 2) Die aus den Steuer-Okloads übertretenden städtischen Okladisten werden von dem Augenblicke des bestätigten Uebertritts an, aller durch die Kurl. BB. bestimmten Rechte und Pflichten der Bauern theilhaftig, doch bleibt ihnen das Recht des Rücktritts aus den Bauergemeinden zu ihrem frühern Stande zu jeder Zeit im Laufe des Jahres unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften offen.
- 3) Der Okladist muß eine Bauergemeinde zur Aufnahme willig machen, was von dieser sowohl als vom Gutsherrn, auf dessen Grund und Boden er sich dem Ackerbau widmen will, genügend bescheinigt sein muß.
- 4) Unter Vorweisung der ad 1 und 3 erwähnten Bescheinigungen muß der Magistrat dem Austretenden bei seiner Meldung das Entlassungszeugniß ohne allen Verzug ausfertigen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. Das Protokoll wird auf einem Stempelbogen von 15 Kop. S., das Entlassungszeugniß auf einem von 30 Kop. S. geschrieben.
- 5) Mit den ad 1, 3 und 4 aufgezählten Zeugnissen meldet sich der Ubertretende bei dem Kreisgerichte, unter dessen Jurisdiktionsbezirke

die Bauergemeinde sich befindet, und bittet um die weitere Vorstellung seines Gesuchs an den Kameralhof. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird auf einem Stempelbogen à 15 Kop. S. geschrieben, die Vorstellung an den Kameralhof auf einem à 60 Kop. S.

6) Bei der Vorstellung an den Kameralhof legt das Kreisgericht einen Vorschlag bei, welcher in besonderen Rubriken folgende Nachweisungen enthalten muß:

- a) wie der um den Eintritt in die Bauergemeinde nachsuchende Okladist heißt;
- b) wie alt er ist;
- c) ob er verheirathet oder nicht;
- d) ob er Kinder habe, die mit zur Bauergemeinde übertreten, wie alt selbige sind und wie sie heißen;
- e) wo der Nachsuchende bisher zur Kopfsteuer angeschrieben gewesen, und daß er die Abgaben seines frühern Standes, mit Einschluß des letzten halben Jahres, vollkommen berichtigt hat; und
- f) unter welcher Gemeinde, so wie in welcher Gestalt der Nachsuchende sich mit dem Landbau beschäftigt.

Der Vorschlag wird auf einem Stempelbogen von 30 Kop. S. geschrieben. In derartigen Sachen dürfen jedoch keine Kanzlei-Gebühren erhoben werden.

Reg. Bef. vom 26. Januar 1854 Nr. 277.

**4. Okladisten** — städtische zu deren Sistrung, so wie zur Beitreibung der Abgaben von denselben auf Requisition der kompetenten Magisträte und anderen derartigen Wahrnehmungen ist lediglich die Gutspolizei kompetent zc. gleichviel ob dieselben mit der Gutsverwaltung in Contrakts-Verhältnissen stehen oder nicht.

Reg. Bef. vom 10. December 1856 Nr. 4078.

## P.

**1. Pachtcontracte.** In welchem Falle dieselben zu corroboriren sind.  
Siehe Lit. C. Nr. 6, 8, 11 u. 15.

**2. Pachtcontracte** von Seiten der Vertreter solcher Kronsbauergemeinden, denen einzelne Kronsgüter in Arrende gegeben worden, mit Krügern und andern Personen, wie auch Markttrichter-Constitutoren für derartige Kronsgüter, sind auf ordinärem Papier zu verschreiben.

Reg. Bef. vom 28. December 1851 Nr. 10540.

**3. Pächter** der Hofeslagen, welche zum Bauernstande gehören, stehen gleich den Hofes-Aussiehern in allen ihren Rechtsfachen unter der Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 22. Juli 1852 Nr. 214.

**4. Parochial-Scheine** haben die Gemeindeglieder bei ihrem Austritte aus ihrer bisherigen Gemeinde von ihrem zeitherigen Prediger zu erbitten und bei ihrer Niederlassung in der neuen Gemeinde bei dem Prediger dieser letzteren sofort zu produciren.

Reg. Pat. vom 22. Mai 1851 Nr. 4311. Kirchen Ordn. § 216.

**5. Partenbücher.** In denselben sind alle Bagatelsachen bis zum Betrage von 30 Rbl zu verhandeln.

Reg. Bef. vom 10. Januar 1856 Nr. 498 und vom 9. April 1856 Nr. 1405. S. Lit. B. Nr. 3 u. 4.

**6. Pässe.** Die Bestimmungen des § 267 der BB. hinsichtlich der für die Bauern erforderlichen Reisepässe sind nicht auf solche Fälle zu beziehen, wo entweder Landleute ihre Produkte nach den Städten führen, oder aber, ohne ein Nachtlager zu verlangen, bei gewöhnlicher Tageszeit durch das Gutsgebiet reisen, oder auch in rechtlichen Geschäften aus den benachbarten Gütern dorthin kommen, wiewohl jene Güter nicht zu demselben Kirchspiele gehören.

Reg. Bef. vom 17. März 1836 Nr. 2492.

**7. Pässe.** Zur Erlangung derselben haben die Gemeindeglieder der regulirten und auf Zins gesetzten Kronsgüter sich zuvörderst bei dem kompetenten Bezirksinspektor zu melden und von demselben ein Zeugniß darüber zu erbitten, daß derselbe seinerseits gegen die Ablassung derselben aus der Gemeinde nichts einzuwenden habe. Auf den noch nicht regulirten Kronsgütern dagegen sind dergleichen Zeugnisse von dem jedesmaligen Arrendator desselben zu erbitten. Die Gemeindeggerichte haben nur auf derartig beigebrachte Scheine, nachdem diese gehörig aktivirt worden, die Pässe auszufertigen und dabei die erfolgte gutspolizeiliche Genehmigung auszusprechen. Einer besonderen Unterschrift der Gutspolizei unter den Pässen bedarf es nicht und sind solche Pässe, von den Renteien zur Ertheilung von Plakatpässen anzunehmen.

Reg. Bef. vom 11. Juli 1852 Nr. 5984.

**8. Peitschenstrafe** mit der flachen Peitsche wird statt der Ruthenstrafe für das weibliche Geschlecht wieder eingeführt.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821 Nr. 2622.

**9. Verhorrescenz.**

Siehe Lit. R. Nr. 8, 9 u. 10.

**10. Plakatpässe.**

Siehe Lit. R. Nr. 11 und Lit. G. Nr. 16.

**11. Polizeiliche Strafen** dürfen am Sonntage nicht stattfinden.

Reg. Bef. vom 11. Mai 1825 Nr. 2520.

**12. Polizeisachen** können bei den Kreisgerichten nur auf erhobene Klagen vorkommen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. September 1819 Nr. 305.

**13. Polizeisachen**, die eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und eine Beahndung pro satisfactione publica zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Hauptmannsbehörden, da hingegen polizeiliche Klagen, welche auf Privatgenugthuung gerichtet und daher ästimatorisch anzustellen sind, sowohl wenn selbige von Bauern gegen Personen anderer Stände, als auch von freien Leuten unter einander angestellt werden, der Entscheidung der Kreisgerichte unterliegen.

Reg. Bef. vom 17. Mai 1826 Nr. 2666.

**14. Polizeisachen.** Appellationen und Beschwerden wider die gemeindegerichtlichen Entscheidungen in denselben.

Siehe Tit. II Nr. 15.

**15. Privatklagen** gegen Bauergemeindeglieder sind nach Vorschrift der §§ 5, 6, 199 und 200 der BB. nicht vor die Gutspolizei zur Verhandlung zu ziehen, sondern an das Gemeindegerecht zu verweisen, damit jede Sache durch Urtheil und Recht der kompetenten ersten Instanz entschieden werde.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 2. Mai 1832 Nr. 89.

**16. Privatsummen** — bei den Gemeindegerechten auf längere Zeit deponirte — sind von denselben an die Kollegien der allgemeinen Fürsorge zu übersenden nach Maafgabe des Reg. Bef. vom 18. Juli 1849.

Reg. Pat. vom 3. December 1851 Nr. 9592. Reg. Bef. vom 1. Februar 1852 Nr. 918.

**17. Protokolle** der Gemeindegerechte sind separat zu heften und in einzelnen Fasciceln unter besonderen Nummern aufzubewahren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. December 1824 Nr. 191.

**18. Protokolle der Kreisgerichte.** In denselben sind vor jeder Tagesverhandlung die anwesenden Gerichtsglieder namentlich aufzuführen und ist jedes Aktum von den anwesenden Gliedern zu unterzeichnen, bei etwa eintretender abweichender Meinung aber der Dissensus sofort zu Protokoll zu nehmen, und als angetragen durch die Unterschrift der Gerichtsglieder zu beglaubigen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 16. März 1838 Nr. 88.

## D.

**1. Querel.** Hinsichtlich derselben sind besondere Regeln von nun ab zu beobachten:

- 1) in reinen Justizsachen, wo nach Vorschrift des § 395 der Kurl. BB. bei erklärter Unzufriedenheit mit der gefällten Entscheidung, als

geltendes Rechtsmittel das Ansuchen um Absendung der Akten zur Revision Platz greift, ist für den Fall, daß solchem Ansuchen nicht gewährt und durch einen zu fällenden Bescheid das Revisionsgesuch abgeschlagen werden würde, der Parte nach Eröffnung eines solchen Bescheides abermals speciell über die im 6. Punkte des vorallegirten § 395 vorgeschriebene Frist und das ihm in derselben zustehende Recht der Querel bei der Gouvernements-Regierung und die desfalls binnen drei Tagen zu Protokoll zu gebende Erklärung zu belehren, und sobald die Querel angemeldet, auch die Succumbenzgelder erlegt oder die Mittellosigkeit hiezu dargethan worden, darüber ein Zeugniß, mit Anführung des Datums der publicirten Erkenntniß, als Legitimation bei Anbringung der Querel, in der durchs Gesetz bestimmten vierwöchentlichen Frist, sogleich auszufertigen;

- 2) ein gleiches Zeugniß wird über die abgegebene Unzufriedenheits-Erklärung gegen ein Endurtheil in Polizei- und Administrativ-Sachen, wo unmittelbar das Rechtsmittel der Querel bei der Gouv. Reg., ohne Einzahlung von Succumbenzgeldern, Anwendung findet, dem Querulanten ausgefertigt;
- 3) bei Ausreichung dieses Zeugnisses ist dem Querulanten noch besonders anzudeuten, wie derselbe in der durchs Gesetz bestimmten Frist von vier Wochen, sein Beschwerdegeseuch bei der Gouv. Reg. anzubringen und nach Verlauf dieser Frist, vom Tage der Publikation des richterlichen Erkenntnisses gerechnet, spätestens innerhalb zehn Tagen der Behörde den Beweis über die angebrachte Querel vorzulegen habe, indem gegentheils die Querel als frustriert betrachtet und die Vollstreckung des Erkenntnisses als rechtliche Folge angeordnet werden würde;
- 4) auf Anordnung der Gouv. Reg. ist jedem Querulanten über die angebrachte Querel ein Attest auszufertigen, um solches unverzüglich bei der Behörde, welche das ihn gravirende Erkenntniß gefällt hat, zu verabreichen;
- 5) für den Fall, daß ein die Remedur Nachsuchender es verabsäumte, den Beweis der angebrachten Querel in der vorbestimmten Frist zu exhibiren und dadurch es veranlassen würde, daß das gefällte Erkenntniß zur Vollziehung gebracht, inzwischen aber ein Mandat der obern Autorität zur Einsendung der Akten erfolgt wäre, muß Querulant die verursachten Executionskosten als Folge seiner Unachtsamkeit tragen und dem Executions-Impetranten vergüten;
- 6) dieselbe Folge zur Berichtigung der causirten Kosten entsteht, wenn der Querulant es verabsäumt hat, die von der Gouv. Reg. erhaltene

Bescheinigung zu produciren und daher die Executiv-Maafregeln mit Anwendung von Kosten angeordnet werden müssen;

7) wenn jedoch der Querulant sich in der festgesetzten Frist mit der Anzeige meldet, daß ihm die ertheilte Bescheinigung der Gouv. Reg. abhanden gekommen sei; so hat die betreffende Behörde darüber die desfallige Anfrage der Gouv. Reg. zu unterlegen;

8) das beigebrachte Zeugniß über die rite angebrachte Querel ist dem Protokoll der Sache anzuschließen und daß solches geschehen, in der Matrix zu vermerken.

Vorsch. d. Komm. in S. der BB. vom 22. December 1844 Nr. 164.

**2. Querelen** über Entscheidungen der Gemeindeggerichte in Polizeisachen der Bauergemeindeglieder können nur an die Kreisgerichte als zweite Instanz gelangen.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1851 Nr. 4193. Siehe Lit. K. Nr. 7.

**3. Querulanten**, welche über verzögerte oder verlegte Justiz von Seiten der Kreisgerichte bei der Gouvernements-Regierung klagen wollen, sollen ihre Klagen deshalb nicht anders, als mit Zeugnissen der Kreisgerichte über den Stand ihrer Sachen beibringen. Ein gleiches Verfahren ist auch bei den Gemeindeggerichten zu beobachten, welche die Parten nicht anders zur Beschwerdeführung an die Kreisgerichte zu entlassen haben, als nach Ertheilung von Zeugnissen über den Stand ihrer Sachen. Es sind aber die Kreisgerichte, wie auch die Gemeindeggerichte verpflichtet, den Parten auf geziemendes Ansuchen dergleichen Bescheinigungen unweigerlich zu ertheilen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824 Nr. 85. Reg. Bef. vom 10. April 1834 Nr. 2910.

## R.

**1. Rechtsmittel.** Auch in den Sachen, deren Gegenstand unter 100 Rbl. S. an Werth beträgt, sind die Parten nach erfolgter Urtheilspublikation mit den ihnen nach § 395 der BB. zustehenden Rechtsmitteln bekannt zu machen. Ihre etwa angemeldete Revision ist zu den Akten zu verschreiben und, nachdem solche abgeschlagen worden, dem succumbirenden Theile bekannt zu machen, wie er seine Querel an die Regierung zu den Akten anzumelden und in Zeit von vier Wochen zur Verhinderung der sonst eintretenden Rechtskraft beizubringen hat.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825 Nr. 648. und vom 8. September 1830 Nr. 7592.

**2. Rechtsstreitigkeiten**, welche auf Grund und Boden Bezug haben, sind nur vom Grundbesitzer auszusechten, eine mangelhafte Wahrnehmung hierin von Seiten der Bauern aber kann dem Grundherrn nicht präjudicial werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1821 Nr. 294.

**3. Reclamations-Klagen** wegen gestohlenen Eigenthums sind in denjenigen Fällen, wo kein Verdacht des Diebstahls oder der Hehlung wider den Besizer der Sache vorliegt, bei den Kreisgerichten anzubringen, entgegengesetzten Falles bei den Hauptmannsgerichten. Ergiebt sich erst bei der kreisgerichtlichen Verhandlung solcher Sachen gegen den Besizer des gestohlenen Guts ein Verdacht, daß er der Dieb oder Diebshehler sei, so ist dieselbe sofort an das Hauptmannsgericht zu devolviren.

Reg. Bef. vom 20. April 1848 Nr. 3640.

**4. Rekruten,** — freigekaufte.

Siehe Lit. B. Nr. 9. Lit F. Nr. 12.

**5. Rekrutenpflichtigkeit.** Von selbiger sind die ältesten Söhne der Eigenthümer oder Pächter von Landstellen mit mindestens 6 Loof Aussaat in jedem Felde auch in dem Falle befreit, wenn sie nicht der Gemeinde ihrer Väter, sondern einer andern Gemeinde des Kurl. Gouvernements angehören.

Gutachten der Komm. in S. d. BB. bestätigt vom Herrn General-Gouverneur am 12. Januar 1854 sub Nr. 26 enthalten im Befehle des Kurl. Herrn Civil-Gouverneurs an das Pasenpöthische Hauptmannsgericht vom 25. Januar 1854 Nr. 898.

**6. Rekrutenpflichtigkeit.** Die Exemption von derselben für Eigenthümer oder Pächter von Landstellen mit mindestens 6 Looffstellen Aussaat in jedem Felde, so wie für deren älteste Söhne gilt nur von solchen Landstellen, welche entweder dem eigenen Gebiete der Besizer angehören, oder von diesen spätestens seit dem Georgentage vor Emanirung des Rekruten-Aushebungs-Manifestes im fremden Gebiete des Kurl. Gouvernements laut gemeindegerechtlich verscriebener Contracte besessen worden, — während der Besitz von Landstellen außerhalb dieses Gouvernements keinen gültigen Grund zur Exemption abgiebt.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 4. März 1824 Nr. 54.

**7. Rekrutensubjekte.** Von den bei den Gutspolizeien oder Gemeindegerechten für dieselben eingezogenen Forderungen sind jedesmal die auf diese Subjekte haftenden Straf gelder für Holzdefraudationen oder auch andere Kronsforderungen, in so weit solche zuvor zur Kenntniß der Gemeindegerechte gekommen sind, in Abzug zu bringen, und wohin gehörig abzusenden.

Reg. Bef. vom 23. September 1830 Nr. 8050.

**8. Refusation** eines Gemeinderichters. Wenn diese wegen Nähe der Verwandtschaft eines Richters mit einem der Parten oder aus andern gesetzlichen Gründen eintritt, so sind der Gutspolizei nach Analogie der §§ 39 und 40 der BB. zwei Subjekte aus der Gemeinde zu präsentiren, von denen sie eines an Stelle des austretenden Richters zu bestätigen hat.

Vorsch. d. Ginf. Komm. vom 29. Mai 1822 Nr. 116.

**9. Refusation** gegen einzelne Glieder und den Secretair des Kreisgerichts. Diese darf unter nachstehenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- 1) Der Anwendung dieses Rechtsmittels unter Ableistung des juramenti perhorrescentiae muß zur Vorbeugung von Mißbräuchen die Angabe der Beweggründe zur Perhorrescenz vorhergehen, ehe der Perhorrescent zur Ableistung des Eides zuzulassen ist.
- 2) Für den Fall, daß die angegebenen Gründe unstatthaft erscheinen, kann das Kreisgericht berechtigt sein, den Antrag zu verwerfen. Wenn aber der Parte dennoch auf die Entfernung eines Gerichtsgliedes beharret, und dieser nicht selbst austreten will, so ist hierüber der oberen Justizbehörde zur Entscheidung vorzustellen.
- 3) Im Falle hierdurch eintretender Vacanz hat nach den Umständen der Oberhauptmann oder ein Oberhauptmannsgerichts-Assessor die Stelle des refusirten Gliedes des Kreisgerichts einzunehmen; wo aber keine Justizbehörde an Ort und Stelle wäre, muß der Hauptmann des Kreises oder ein Hauptmannsgerichts-Assessor, je nachdem entweder der Kreisrichter oder ein Glied des Kreisgerichts refusirt worden, die Stelle einnehmen.
- 4) Die Perhorrescenz ist auch während der Verhandlung und nach der Litis-Contestation zulässig, jedoch nur unter specieller Angabe der Umstände und Ursachen, welche seit dem Beginne der Prozeßhandlung dazu Veranlassung gegeben haben.
- 5) Bei Refusation des dejourirenden Mitgliedes muß dessen Kollege eintreten, wenn nicht etwa kurz darauf schon die Plenarsitzung stattfinden sollte.
- 6) Aus anzugebenden triftigen Gründen, wegen Verwandtschaft mit einer Partei oder Feindschaft oder sonstiger muthmaaflicher Befangenheit bei der Sache, kann auch gegen den Secretair oder Protokollführer eine Perhorrescenz-Erklärung Platz greifen und darf solche von der Behörde nicht unberücksichtigt gelassen werden.
- 7) Die Vernehmung der Personen niederen Standes über die Gründe der Perhorrescenz muß in Abwesenheit des Gliedes, gegen welches sie gerichtet ist, geschehen; auch sind diesem solche Gründe, in sofern sie Unangemessenheiten enthalten, wie sich diese von ungebildeten Personen wohl gewärtigen lassen, zu verschweigen.

Reg. Bef. vom 1. Juli 1843 Nr. 5179.

**10. Refusation.** Es haben die Kreisgerichte in allen solchen Fällen, wo die Zudelegirung eines Gerichtsgliedes von einer andern Behörde nöthig wird, sich dieserhalb an die Gouvernements-Regierung zu wenden.

Reg. Bef. vom 31. August 1844 Nr. 7680.

**11. Respittage.**

Siehe Lit. II. Nr. 1 Pkt. 2.

**12. Restitutionsproceß.** Die über denselben in den §§ 516 bis 518 der BB. enthaltenen Gesetzesvorschriften in Ansehung der Spolien bei unbeweglichen Sachen oder dinglichen Rechten können, mit alleiniger Ausnahme des § 537 Lit. b bezeichneten Falles, wo zwischen Bauernwirthen oder Pächtern eines und desselben Gutes certirt wird, nur alsdann zur Anwendung kommen, wenn der Streit zwischen Bauern obwaltet, welche auf dem durch die BB. vorbezeichneten Wege selbst Landeigenthümer geworden sind.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824 Nr. 75.

**13. Revision.** In allen Rechtsfachen, wo gegen ein publicirtes Urtheil von einem Parten das Gesuch um die Revision angebracht worden, ist nicht nur dessen Erklärung über die Gründe der Unzufriedenheit, sondern auch, ob solche gegen die richterliche Erkenntniß im ganzen Umfange, oder nur gegen einzelne Theile gerichtet sei, genau zu Protokoll zu verschreiben und alsdann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Revision zu erkennen.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 28. Juni 1840 Nr. 74.

**14. Revisionserkenntnisse.** Die Verlautbarung der Unzufriedenheit mit denselben hat weder eine hemmende Kraft, noch ist sie an ein Fatale gebunden, vielmehr hängt es lediglich von dem Ermessen der Civil-Oberverwaltung ab, die Vollstreckung eines Urtheils in solchem Falle zu sistiren.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 20. December 1844 Nr. 120.

**15. Revisionsfatalien.** Bei Berechnung der zur Anmeldung der Revision gesetzlich bestimmten dreitägigen Frist sollen nur die eigentlichen Sessionsstage als Präjudicialtermine angenommen, die zwischenfallenden Feiertage aber nicht in Rechnung gebracht werden.

Reg. Bef. vom 11. Juli 1833 Nr. 3751.

**16. Revisoren,** beedigte, aus dem Bürgerstande, — sind zwar bis zu ihrem Ausschlusse aus dem Oklad den Kreisgerichten unterworfen, doch soll es ihnen gestattet sein, ihrer Kronsdienstgeschäfte halber, sich in ihren Rechtsfachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Reg. Bef. vom 15. März 1844 Nr. 2787.

**17. Richtergehälte.** Deren durch den § 527 der BB. ausgesprochene Exemption von Exekutionen, ist nur für Bauerrichter anwendbar.

Kommun. d. Einf. Komm. an Eine Kurl. Gouvernements-Regierung vom 12. August 1821 Nr. 208.

**18. Richterzeichen.**

Siehe Lit. II. Nr. 29.

**19. Ruthenstrafe.**

Siehe Lit. P. Nr. 8.

## S.

**1. Schießpferde** sollen den Gliedern der Kreisgerichte zu deren officiellen Reisen gestellt und denselben auf deshalbige Requisition ihrer Behörden die Schießpässe von den Hauptmannsgerichten auszufertigt werden.

Reg. Bef. vom 10. September 1819 Nr. 3001.

**2. Schießgewehre.** Die Gutspolizeien und Gemeindeggerichte haben darauf zu wachen, daß nicht ohne specielle Erlaubniß der Gutspolizei von Unberechtigten Schießgewehre gehalten, auch daß diese den unbefugten Besitzern abgenommen und in's Gericht geliefert werden.

Reg. Pat. vom 21. Januar 1847 Nr. 291.

**3. Soldatenweiber** — aus den gutsherrlichen Bauergemeinden stammende — deren Familien nicht im Stande sein werden, sie zu unterhalten für den Fall hohen Alters, Gebrechlichkeit und Krankheit — sollen mit Genehmigung des Adelsmarschalls oder des Versorgungs-Comité's, aus den Bauer-Vorrathsmagazinen Unterstützung erhalten, jedoch nicht über 30 Pfund Roggen monatlich und mit Rückgabe durch die Bauern der Gemeinde.

Reg. Pat. vom 19. März 1852 Nr. 2358.

**4. Soldatenkinder.** Hinsichtlich der Bevormundung der unmündigen Kinder der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten kommen die allgemeinen Bestimmungen der BB. in Anwendung. Der Bestand der denselben zugefallenen Erbschaft aber ist von den Kreisgerichten zur Kenntniß des Halbbataillons der Kantonalisten zu bringen.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1847 Nr. 4847.

**5. Sommersaat** der Bauern ist auf Allerhöchsten Befehl im Herbst jedesmal in den Gemeindemagazinen aufzubewahren, die Kreisgerichte aber haben sich bei den jährlichen Magazinrevisionen jedesmal davon zu überzeugen, daß dieser Allerhöchste Befehl genau und pünktlich erfüllt worden, und, im Falle dabei Mängel entdeckt werden, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, endlich aber auch über den vorhandenen Bestand der Sommersaaten bei Einsendung der Magazinverschlüge an Seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur eine besondere Uebersicht zu unterlegen.

Reg. Pat. vom 12. September 1840 Nr. 6773.

**6. Stellvertreter** können zur Attendirung eines gerichtlichen Termins für Personen, die durch Krankheit oder Altersschwäche daran behindert sind, auf beigebrachte von der Gutspolizei verifizierte Attestate des örtlichen Gemeindeggerichts, über die geschehene Vollmachtsertheilung bei den Kreisgerichten zugelassen werden.

Vorschr. d. Einsf. Komm. vom 24. November 1827 Nr. 124.

**7. Stempelpapier.** Dessen Gebrauch cessirt in allen Fällen, wo ein Theil, es sei Kläger oder Beklagter, Glied einer Bauergemeinde ist.  
Vorsch. d. Ginf. Komm. vom 14. September 1819 Nr. 293.

**8. Stempelpapier.** Dessen Gebrauch cessirt bei allen die Administrationsgüter betreffenden Sachen, sobald diese Güter für Rechnung der hohen Krone selbst verwaltet werden.

Reg. Bef. vom 26. Februar 1834 Nr. 1760.

**9. Stempelpapier.** In welchen Fällen dasselbe ferner cessirt.  
Siehe Lit. B. Nr. 4. Lit. P. Nr. 2. Lit. B. Nr. 5.

**10. Strafbestimmungen** der BB. so wie die daselbst festgesetzten Strafarten werden durch den neuen Straf-Codex vom Jahre 1846 nicht alterirt.

Reg. Bef. vom 21. Januar 1847 Nr. 313.

**11. Straferkenntnisse** der Gemeindeggerichte. Nach Eröffnung derselben sind die Condemnaten jedesmal über die zuständigen Rechtsmittel zu belehren und ist ihnen bei erklärter Unzufriedenheit sofort das Attest darüber auszufertigen und das Geschehene zu aktifiziren. Unter keinem Vorwande aber darf ein Strafdekret vor Ablauf der zur Unzufriedenheitserklärung bestimmten zehntägigen Frist vollstreckt werden. Die Gemeindeggerichtsschreiber sind vorzugsweise für die Beobachtung dieser Rechtsförmlichkeit verantwortlich.

Reg. Bef. vom 22. Mai 1850 Nr. 4387.

**12. Strafgewalt** des dejourirenden Richters.

Siehe Lit. D. Nr. 2. § 11.

**13. Strafgewalt** der gütsherrlichen Stellvertreter, die innerhalb der Grenzen der Hauszucht sich über alle Individuen erstreckt, welche zum Bauernstande gehören und zu unmittelbaren persönlichen Diensten verpflichtet sind, oder, ohne in kontraktlichen Verhältnissen zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben, ist durch die Vorsch. der Komm. in S. der BB. vom 16ten März 1838 keineswegs beschränkt worden, daher auch den Stellvertretern der Gutspolizei, welche nicht vom Adel oder nicht Fremten sind, gegen die ganze Bauergemeinde oder deren einzelne Glieder, so wie gegen die Gemeindepolizei selbst die durch die BB. statuirten Zwangsmittel zu Gebote stehen müssen, die zur Erfüllung der öffentlichen, so wie der Privatleistungen in Anwendung zu bringen sind.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 8. März 1840 Nr. 35.

**14. Strandreiter.**

Siehe Lit. G. Nr. 32 u. 33.

**15. Succumbenzgelder.** Ein jeder Rechtsuchende, welcher um die Erlassung der Succumbenzgelder unter Behauptung seiner Armuth ansucht,

fol, sobald er ein schriftliches oder ein mündliches Zeugniß an Eidesstatt von zwei Mitgliedern einer Gemeinde über seine Armuth beibringt, und demnachst seine Unvermögenheit noch eidlich erhärtet, von der Zahlung derselben befreit und seiner Sache der gesetzliche Fortgang gegeben werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. August 1821 Nr. 237 und vom 29. October 1821 Nr. 287.  
Reg. Bef. vom 11. Juni 1830 Nr. 4957.

**16. Succumbenzgelder** sind, wenn die Revision abgeschlagen und dieserhalb die Querel angemeldet wird, von dem Querulanten zu erlegen.

Siehe Lit. D. Nr. 1.

**17. Succumbenzgelder** — von einem Konkursifex deponirte — müssen, wenn derselbe in erster Instanz unterliegt, ausnahmsweise der Konkursmasse desselben anheimfallen.

Vorsch. d. Komm. in S. der BB. vom 23. Januar 1853 Nr. 23.

**18. Succumbenzgelder.** Deren Erlegung wird denjenigen Wirthen, auf deren Entsetzung von der Gesinds-Wirthschaft erkannt und deren gesammte Habe bereits genommen oder sequestrirt ist, bei ihren Appellationsbeschwerden erlassen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 31. August 1848 Nr. 154.

**19. Succumbenzgelder** fallen, wenn sie verwirkt sind, dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge zu, sobald die Litiganten oder der obsiegende Theil nicht zu einer Bauergemeinde gehören.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1823 Nr. 9.

**20. Sühneverfuch** gehört zu den wesentlichen Verpflichtungen der Kreis- und Gemeindeggerichte, daher denn auch eine zu den Akten zu vermerkende Notiz darüber, daß solcher ohne Erfolg geblieben, dem Urtheile einer Sache stets vorhergehen und dieses somit als nothwendig darstellen muß.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825 Nr. 648.

**21. Sühneverfuch** ist in legaler Abwesenheit des Friedensrichters von dem dejourirenden Assessor zu bewerkstelligen.

Reg. Bef. vom 16. Februar 1826 Nr. 600.

**22. Suppliken.** Deren Anfertigung für Bauern, welche Beschwerden oder Gesuche zu unterlegen haben, ist streng verboten, und sollen nicht nur die Bauern selbst, welche sich Bittschriften verfassen lassen, sondern auch ganz besonders die Verfasser und Abschreiber derselben, unausbleiblicher Beahndung unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. Februar 1819 Nr. 36. Reg. Bef. vom 23. September 1820 Nr. 3915, vom 29. Juli 1824 Nr. 3889, und vom 9. Juli 1826 Nr. 4980. Reg. Pat. vom 18. Januar 1836 Nr. 308.

## I.

**1. Terminsverabsäumung.** Bei dem wiederholten Ausbleiben eines Beklagten im zweiten Termine ist die bei dessen Ausbleiben im ersten Termine gemäß § 421 der BB. angedrohte Fortsetzung der Untersuchung keineswegs mehr auf das Zugeständniß des Klagegrundes, sondern auf die Erörterung dessen zu erstrecken, was nach richterlichem Ermessen dem Kläger gesetzmäßigerweise zuzuerkennen sei.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 11. März 1824 Nr. 37.

**2. Terminszettel** sind den Bauern und Leuten niederen Standes für jeden von ihnen zu attendirenden Termin in loco judicii einzuhändigen und daß solches geschehen, ist im Protokolle besonders zu verschreiben. Der Zettel muß enthalten den Namen des Parten, den Zweck des Termins oder den Streitgegenstand und den Termin selbst.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 2. September 1846 Nr. 112.

**3. Testamentarische Dispositionen** der auf dem Lande wohnenden freien deutschen Leute über bloß bewegliche Vermögensstücke sind in die Contraktenbücher der Kreisgerichte einzutragen, dahingegen derartige Dispositionen über beweg- und unbewegliches Vermögen zugleich nur bei den Oberhauptmannsgerichten zu korroboriren sind.

Reg. Bef. vom 5. October 1821 Nr. 4267.

**4. Trauscheine** sind zur Eingehung einer Ehe von Seiten der Bauern nicht absolut nöthig und hängt die Bestimmung hierüber nur von den Kirchengesetzen ab.

Vorschr. der Komm. in S. d. BB. vom 6. April 1848 Nr. 55.

**5. Taxation der Bauerfelder.**

Siehe Lit. G. Nr. 40 Pft. 6. Lit. M. Nr. 1 Pft. 5. Nr. 19.

## II.

**1. Uebergang der Bauern aus einer Gemeinde zur andern um Georgi.** In Betreff derselben sind nachstehende Regeln zu beobachten:

- 1) Alle Dienst- und Pachtverträge müssen unbedingt in Erfüllung gehen und dürfen durch einen abgetretenen Verzug nicht als aufgelöst betrachtet werden, sondern begründen gemeinrechtlich die Klage auf Erfüllung und Schadensersatz wegen des Verzuges.

- 2) Für die Uebernahme einer Dienst- oder Pachtstelle bleiben dem Kontrahenten zum Ueberziehen, zur Lösung seiner älteren Verbindlichkeiten, und zur Einholung des Abzugscheins Acht Respitstage über den Georgstermin verstattet, und darf diese Frist nicht als Verzug und Contractbrüchigkeit angerechnet werden.
- 3) Der neue Gutsherr muß, wenn er die Abfuhr der Habe des in sein Gebiet übertretenden Bauergemeindegliedes übernommen hat, auch die nöthige Anzahl Fuhren stellen, um solche Abfuhr zeitig zu bewerkstelligen und nicht dem Abzuge selbst hinderlich zu sein.
- 4) Im Falle eines über Acht Tage hinaus verzögerten Ueberganges ist bei mangelnden legalen Exculpationsgründen dem verletzten Theile die prompteste Rechtshülfe zu gewähren und die Aufrechthaltung des Contrakts, so wie die Erstattung der Schäden und Kosten, ohne den mindesten Verzug von der kompetenten Autorität zu dekretiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 10. December 1836 Nr. 185.

**2. Uebergang** zu einer anderen Gemeinde — kann durch Privat-schulden der Bauern in ihrer alten Gemeinde nicht behindert werden, wohl aber durch Schulden an die Gutsherrschaft für erhaltene Vorschüsse u. s. w.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 17. Februar 1847 Nr. 14.

**3. Ueberfiedlung** der Bauern nach den Städten.

Siehe Lit. B. Nr. 10.

**4. Umschreibung.** Die bereits früher zu einer andern Gemeinde als derjenigen, bei welcher sie zuletzt verzeichnet gewesen, übergetretenen und aufgenommenen Individuen des Bauernstandes müssen nothwendig bei der Umschreibung zu derselben Gemeinde verzeichnet werden, unter welcher sie sich dormalen befinden, und bedarf es hierzu keiner weiteren Bewilligung dieser Gemeinde, weil solche schon der erfolgten Annahme vorhergegangen ist, daher denn auch von einer Verweigerung der Umschreibung derselben zu ihrer neuen Gemeinde nicht weiter die Rede sein kann.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 11. Januar 1834 Nr. 9. Reg. Publ. vom 13. Juli 1836 Nr. 6134.

**5. Umschreibung** findet jährlich statt.

Reg. Pat. vom 22. Februar 1846 Nr. 1444.

**6. Untersuchungsproceß.** Die bei den Kreisgerichten vorkommenden Rechtsstreitigkeiten sollen in allen Fällen unabänderlich nur nach den Formen des Untersuchungsprocesses verhandelt werden.

Vorsch. d. Eins. Komm. vom 11. September 1819 Nr. 293.

**7. Urlaubsbewilligung** soll den Gliedern der Kreisgerichte während der Cadence nicht ertheilt werden.

Reg. Bef. vom 26. October 1820 Nr. 4324.

## B.

### 1. Verspätung der Klagen.

Siehe Lit. K. Nr. 20.

**2. Vollmachten** oder andere Dokumente, welche nicht von Gemeindegliedern ausgestellt worden, dürfen von den Gemeindeggerichten nicht beglaubigt werden.

Reg. Bef. vom 16. December 1821 Nr. 4901.

### 3. Vorladung der Gemeindeggerichte.

Siehe Lit. G. Nr. 12.

**4. Vorladungen** der von Bauergemeindegliedern beklagten Personen vom Adel und Exremenstande können in Abänderung des § 398 der BB., durch von Gut zu Gut zu befördernde Befehle in's Werk gesetzt werden.

Reg. Bef. vom 19. Januar 1855 Nr. 171.

**5. Vormundschaftsachen** der freien Leute bei den Kreisgerichten, — sind auf ordinärem Papiere zu verhandeln und demnach auch die Konstitutorien nicht mehr wie früher auf Stempelpapier zu ertheilen.

Reg. Bef. vom 28. November 1844 Nr. 11143.

**6. Vormundschaftsachen.** Es sollen sich die Kreisgerichte die Beaufsichtigung der Gemeindeggerichte hinsichtlich der bei denselben anhängigen Vormundschaftsachen durch öftere Revisionen angelegen sein lassen.

Reg. Bef. vom 27. Juli 1837 Nr. 5721 und vom 4. Juli 1838 Nr. 6449.

**7. Vormundschaftsachen.** Es soll in vorkommenden Fällen das Gemeindeggericht mit den besonders ernannten Vormündern zusammentreten und auf den Grund des § 83 der BB. darüber berathen und beschließen, ob ein Verkauf des Nachlasses erforderlich und dem Interesse der Pupillen heilsam sei, oder ob nicht eine vortheilhaftere Einrichtung zu treffen wäre, und worin selbige bestehe; — wonächst hierüber ein Protokoll aufzunehmen ist, um den Pupillen bei erfolgter Volljährigkeit über den Nachlaß die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 10. Juli 1840 Nr. 108.

## W.

**1. Walddefraudationen.** Für die von Privatbauern in Kronswäldern begangenen, sind die Straf gelder nicht mehr von den Gutsbesitzern heizutreiben, sondern es ist gegen die Bauern selbst nach dem Forstreglement Hauptstück VI Punkt 6 zu verfahren.

Reg. Bef. vom 20. Mai 1821 Nr. 2494.

**2. Walddefraudationen.** Die bei Gelegenheit derselben den Defraudanten abgepfändeten Pferde dürfen, wenn sie zum Gefindsinventarium gehören, nicht verkauft werden, sondern dienen nur als Beweis gegen den Thäter.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Mai 1821 Nr. 152. Reg. Pat. vom 22. Juli 1837 Nr. 5563.

**3. Walddefraudationen.** Wenn ein wegen verschuldeter Walddefraudation in Gemäßheit des Forstreglements zur Ubarbeitung verurtheiltes Gemeindeglied für die Dauer der Arbeitszeit die nöthigen Subsistenzmittel nicht haben sollte, und die Gemeinde, zu welcher ein solches Glied gehört, nicht dafür Sorge tragen will, so soll ein solches Individuum einstweilen nach Analogie des Patents vom 12ten Mai 1816, welches das Verfahren gegen Kronschuldner normirt, zur Erschwingung der aberkannten Strassumme bis auf weitere Bestimmung an Privatpersonen abgegeben werden.

Reg. Bef. vom 12. Mai 1833 Nr. 2461.

**4. Walddefraudationen.** Die in dem § 15 Hauptstück II des Kurl. Forstreglements enthaltene Bestimmung setzt keine Bestrafung für den Käufer defraudirten Holzes fest, weil derselbe als solcher, und wenn er nicht als Theilnehmer oder Fehler konkurriert, keiner Strafe unterzogen werden kann. Handelt der Käufer aber gegen die Marktordnung, so ist er mit einer Pön zum Besten des Kollegii der allgemeinen Fürsorge zu belegen.

Reg. Bef. vom 16. September 1840 Nr. 6819.

**5. Walddefraudationsklagen,** welche keinen Kriminalpunkt enthalten und auf Erjaz oder Geldstrafen gerichtet sind, müssen untersucht und entschieden werden:

a) von den Gemeindegerechten gegen Bauern,

b) von den Kreisgerichten gegen die ihrer Jurisdiktion in erster Instanz unterworfenen Leute geringen Standes;

dahingegen Klagen wegen Waldfrevels, wobei eine Widersetzlichkeit oder gar Gewaltthätigkeit stattgefunden, wie bisher, nach vorheriger Untersuchung von Seiten der Polizeibehörden an die betreffenden Kriminalbehörden zur Erledigung zu remittiren sind, zu welchem Stande auch die Angeklagten gehören mögen.

Reg. Bef. vom 20. December 1843 Nr. 10021.

**6. Wirthe,** welche sich eines Diebstahls schuldig gemacht, dem Kriminalgerichte übergeben gewesen und urtheilsmäßige Strafe erlitten, können um deshalb allein, nicht aus dem kontraktlichen Besitze und der Verwaltung ihrer Gefinde gesetzt werden.

Vorschr. der Einf. Komm. vom 5. März 1828 Nr. 98.

**7. Wirthschafts-Untersuchungskommissionen.** Welche Klagen bei denselben fernerhin nicht mehr angebracht werden können.

Siehe Lit. K. Nr. 15.

**8. Wirthschafts-Untersuchungskommissionen.** Die zeither bei denselben in Grundlage des Herzoglichen Arrendecontrakts üblich gewesenen Fragen 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 45, 46, 52, 55, 56, 57, 58 und 59 sind fernerhin nicht weiter an die versammelte Bauerschaft zu richten.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 27. Februar 1843 Nr. 33.

### 3.

**1. Zehntner,** welche in Gemäßheit des § 203 der BB. die Funktion eines residirenden Polizeigliedes zu versehen haben, werden in derselben Ordnung wie die Gemeinderichter gewählt, und von der Gutspolizei in ihren Amtsfunktionen auf drei Jahre bestätigt. Auch sind sie gleich den richterlichen Beamten in Eid und Pflicht zu nehmen, von ihrer Gemeinde aber nach Uebereinkunft mit derselben zu besolden.

Vorschr. der Einf. Komm. vom 27. August 1825 Nr. 172.

**2. Zehntner** sind für die Dauer ihres Amtes und so lange sie nicht wegen besonderer Vergehungen der Remotion vom Amte unterzogen worden, in allen Civilsachen der Jurisdiktion der Kreisgerichte unterworfen und von der Leibesstrafe erimirt.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 29. März 1837 Nr. 36.

**3. Zeugen.** Als solche können auch Personen vom Adel und Gremtenstande durch die Kreisgerichte vorgeladen werden, wobei jedoch die im § 396 Punkt 1 der BB. vorgeschriebene Form zu beobachten ist.

Vorschr. d. Einf. Komm. vom 27. Juni 1822 Nr. 127.

**4. Zeugen.** Deren Beeidigung in der Kirche ist in den bei den Bauerbehörden anhängigen Rechtsachen nur bei wichtigen Gegenständen, welche eine Forderung oder einen Schadensstand von nicht weniger als 50 Rbl. S., eine Rechenschaftsablegung über Pupillenvermögen, oder ein angeklagtes Vergehen, oder einen Exceß betreffen, oder überhaupt nur dann zu statuiren, wenn durch besondere rechtliche Gründe von Seiten der Gerichte die Zulässigkeit motivirt worden.

Jedoch sind zur Verhütung jeden Mißbrauchs in den Fällen, wo die Gemeinderichte auf Ablegung des Zeugeneides in der Kirche erkannt haben, die Akten zuvor zur Beprüfung der Nothwendigkeit eines solchen feierlichen Aktes an das kompetente Kreisgericht einzusenden, und ist nur nach erfolgter Genehmigung desselben eine derartige Eidesabnahme herbeizuführen.

Vorschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 18. März 1843 Nr. 69.

**5. Zinsner**, nicht zum Gute verzeichnete, welche für Geldzahlung Nutznießer von Grundstücken sind, ohne einen Gehorch zu leisten, sind von der Theilnahme an der Schüttung und Benutzung der Bauer-Vorrathsmagazine auszuschließen.

Berschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 14. April 1838 Nr. 109.

**6. Zinsner**, zu den Städten verzeichnete.

Siehe Lit. D. Nr. 2.

**7. Zinspacht** der Gesinde.

Siehe Lit. C. Nr. 8.

**8. Zinspacht.** Wenn durch Umwandlung der Frohne in Geldpacht arbeitsfähige Gemeindeglieder ohne Dienststellen bleiben, soll die Gemeinde verpflichtet sein, ihnen Obdach zu geben, dem Grundherrn aber obliegen, ihre Subsistenz durch Arbeit zu vermitteln.

Berschr. d. Komm. in S. d. BB. vom 31. Januar 1849 Nr. 86.

**9. Zollbeamte** haben, so wie jeder andere Staatsdiener, in allen Fällen, wo dieselben ihrer Privathandlungen wegen von Bauergemeindegliedern bei den Kreisgerichten verklagt worden, daselbst Rede und Antwort zu geben und sich den Aussprüchen dieser Behörden, sobald solche die Rechtskraft überschritten, zu unterwerfen.

Berschr. d. Einf. Komm. vom 29. Februar 1828 Nr. 87.

**10. Zugschein oder Uebergangsattestat.**

Siehe Lit. K. Nr. 35 Pft. 12, 13 u. 15. Lit. II. Nr. 1 Pft. 2.



**Beilage I.**

zu Lit. K. *N.* 35.

**Lit. A.**

**S c h e m a.**

Dem in der 00ten Revision zu den Bauern des (Krons-) Privat-Gutes *N.* Nr. . . . und unter der Familiennummer 00 mit dem Alter von 00 Jahren verzeichneten *N.* *N.* welcher zu Martini v. J. gekündigt und den Beweis darüber beigebracht, daß er bei der Gemeinde des Gutes *N.* eine Aufnahme gefunden habe, wird nachdem derselbe die gesetzlichen Kronsabgaben für die erste Hälfte d. J. hieselbst richtig eingezahlt hat, hiemit die Erlaubniß ertheilt, sich mit seinem Weibe *N.* *N.* 00 Jahre alt, seinem Sohne *N.* 00 Jahre alt und seiner Tochter *N.* 00 Jahre alt, so wie mit seinen nach der Revision gebornen Kindern als: dem Sohne *N.* *N.* gegenwärtig 00 Jahre alt, und der Tochter *N.* *N.* 00 Jahre alt, vom Georgentage (23sten April) d. J. ab in der Gemeinde obbenannten Gutes niederzulassen um zu derselben verzeichnet zu werden.

*N.* *N.*, den 22sten April 18 . .

Unterschrift des Gemeindegerrichts.

Mit Genehmigung der Gutspolizei:

<i>N.</i> <i>N.</i>					
Erbbesitzer:					
Arrendator:					
Disponent:					
1	7	2			
	0	1			
	3				
1	12	2			

**Beilage II.**  
zu Lit. K. № 35.

**Extrakt**  
aus

**Lit. B.**

den Umschreibungslisten der Privatgüter und Widmen.  
pro 18 . .

Kirchspiel	N a m e n der Privatgüter und Widmen.	Nach Maßgabe der Umschreibellenen pro 18 . .				Anmerkungen.
		Sinzugekommene Revisionsseelen		Abgegangene Revisionsseelen		
		rekrutpflichtige.	nicht rekrutenpflichtige.	rekrutpflichtige.	nicht rekrutenpflichtige.	
N. N.	N. N. Kreis					
N. N.	N. N. N. N. Pastorats-Widme 2c. 2c. 2c.	3		1	2	
	Summa	3		3		

**Extrakt**  
aus

**Lit. C.**

den Umschreibungslisten der Kronsgüter und Widmen.  
pro 18 . .

Kirchspiel	N a m e n der Kronsgüter und Widmen.	Nach Maßgabe der Umschreibellenen pro 18 . .				Anmerkungen.
		Sinzugekommene Revisionsseelen		Abgegangene Revisionsseelen		
		rekrutpflichtige.	nicht rekrutenpflichtige.	rekrutpflichtige.	nicht rekrutenpflichtige.	
N. N.	N. N. Kreis					
	N. N.	5		7	1	
	N. N. Pastorats-Widme	2				
	N. N. Unterforstet-Widme	1		3		
	N. N. Hauptm.-Widme 2c. 2c. 2c.			2		
	Summa	8	—	12	1	